STADT JENA

BEBAUUNGSPLAN B-WJ 18 "KARL-LIEBKNECHT-STRAßE", GEMARKUNG WENIGENJENA

Stand:

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Juli 2016



Planung: Helk Ilmplan GmbH

Kupferstraße 1 99441 MELLINGEN Dip.-Ing. (FH) A. Hölzer

Telefon: 036453 / 865 – 24 Fax: 036453 / 86515

Auftraggeber: Stadt Jena

Fachdienst Stadtplanung

Am Anger 26 07743 Jena

Hinweis

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (saP) (Stand Juli 2016) wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Wj 18 "Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße" erarbeitet. Der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung lag die Planung eines Wohngebietes auf einer als Kleingartenanlage genutzten Fläche zugrunde. Die Festsetzungen von Flächen für Wohngebiet, für Verkehrsflächen und Grünflächen wurden in der Untersuchung berücksichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde 2019 zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert. Die Planungsziele zur Entwicklung eines Wohngebietes blieben identisch. Das Flurstück 12 (tlw.) der Flur 11, Gemarkung Wenigenjena wurde aus dem bisherigen Geltungsbereich herausgelöst, womit sich der Geltungsbereich verkleinert.

Die vorliegende saP behält für das weitere Verfahren seine Gültigkeit, da sicher der Untersuchungsrahmen der bestehenden saP gegenüber der neuen Planung nicht verändert hat:

- Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht dem Untersuchungsgebiet der bestehenden saP,
- Die Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Entwicklung eines Wohngebietes mit Verkehrsflächen und begrünten Freianlagen) entsprechen der Vorhabenbeschreibung, die der bestehenden saP zugrunde lag – der Eingriff ist als identisch einzustufen,
- Die gegenwärtige Nutzung der Fläche als Dauerkleingarten entspricht der betrachteten Ausgangslage der bestehenden saP.

Für die Gültigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird im Allgemeinen ein Richtwert von 5 Jahren herangezogen. Die vorliegende saP wurde 2016 erstellt, sodass diese für das weitere Planverfahren als aktuell zu werten ist. Eine Änderung des Arteninventars ist aufgrund des geringen Zeitraums seit Erstellung der saP (2016-2019) nicht zu erwarten.

Alle Inhalte der saP (darunter auch Vermeidungsmaßnahmen) behalten damit für den neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ihre Gültigkeit.

März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	5
3	Methodik	
4	Vorprüfung	5
4.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	5
4.2	Auswahl der relevanten/ Arten / Relevanzprüfung	6
	Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II und IV sowie onal streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 4 2 BNatSchG	5 (1)
4.4	Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)	· 17
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	35
5.1	Kurze Vorhabenbeschreibung	35
5.2	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	35
5.3	Anlagenbedingte Wirkprozesse	36
5.4	Betriebsbedingte Wirkprozesse	36
6	Projektbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	37
6.1	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen	37
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	38
6.3 Kom	Lage der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und wennensationsmaßnahmen	
7 Zus	Zusammenfassung der Artenauswahl und Prüfung der Verbotstatbestä sammenfassung der projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen	
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	40
	7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	40
	7.1.2 Tierarten des Anhang II und IV a) der FFH-Richtlinie	· 41
7.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	101
8	Ausnahmeprüfung	114
9	Fazit	
10	Quellenverzeichnis	· 115

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: STADTEBAULICHE ENTWURFSSKIZZE STAND 04/2016 (QUELLE: STADT JENA, MARSTABSLOSE DARSTELLUNG)	35
Abbildung 2: B-Plan mit Lage von Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und sonstigen	
Kompensationsmaßnahmen	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II und IV sowie aller national streng	
GESCHÜTZTER ARTEN (POTENZIELLE NATIONALE VERANTWORTUNGSARTEN NACH § 45 (1) NR. 2 BNATSCHG	9
Tabelle 2: Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)	17
TABELLE 3: POTENZIELL VORKOMMENDE FLEDERMÄUSE IM PLANGEBIET	41
TABELLE 4: POTENZIELL VORKOMMENDE WEITERE ARTEN NACH ANHANG II ODER IV FFH-RL	42
TABELLE 5: ZU PRÜFENDE POTENZIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE VOGELARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	101
Tarfile 6: Nicht zu prüfende potenzifil vorkommende Allerweitsarten der Avifalina	103

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Stadt Jena ist im Stadtteil Wenigenjena nördlich der Karl-Liebknecht-Straße (B7) und östlich der Straße "Am Erlkönig" die Entwicklung eines Bebauungsplanes für Wohngebietsflächen geplant. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) arbeitet alle Belange zur Klärung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ab.

Das Gebiet ist derzeit durch Kleingartenanlage belegt. Im Norden grenzt unmittelbar der Gemdenbach an, der hier eine hohe Naturnähe mit zahlreichen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und Uferstaudenfluren aufweist. Östlich des B-Plangebietes befinden sich eine Gärtnerei sowie der weitere Verlauf des Gemdenbaches, südlich befinden sich die Karl-Liebknechtstrasse und bereits vorhandene Wohngebiete. Im Westen grenzen die Straße "Am Erlkönig" sowie die "Kunitzer Straße" sowie straßenbegleitende Grünanlagen an. Westlich davon befinden sich große Sportplatzanlagen. Der Gemdenbach verläuft hier östlich der Sportanlagen nach Nordwesten in Richtung seiner Mündung in die Saale. Der B-Plan befindet sich naturräumlich gesehen am Ostrand der Saale-Aue (Nr. 6.5) im Übergang zur Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte (Nr. 3.6).

Die rechtliche Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie das Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der Richtlinie. Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei Art. 13 b) als Besitz,- Transport- und Handelsverbot bei Vorhaben zur Aufstellung eines B-Planes nicht zum Tragen kommt.

Um den Forderungen des § 44 Abs.1 in Verbindung mit Absatz 5 des BNatSchG gerecht zu werden, werden in der zu erarbeitenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt. Weiterhin werden in der saP die naturschutzfachlichen Gegebenheiten bezüglich des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht durch Vermeidungsund vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

2 Grundlagen

Als Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden LINFOS-Daten (Stand: Juni 2016) der UNB der Stadt Jena abgefragt. Zur Beurteilung zu Vorkommen von Vogelarten diente außerdem der Entwurf zum Thüringer Brutvogelatlas der Thüringer Ornithologen (VTO 2011), der auf den Seiten der TLUG verlinkt ist. Zusätzlich wurde entsprechende Fachliteratur zu Rate gezogen (Fledermäuse: TRESS et al. 2012, Vögel: GEDEON et al. 2014). Weiterhin erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 15.06.2016.

Aufgrund von fehlenden quantitativen Aussagen der Datengrundlagen kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten nur bedingt eingeschätzt und bewertet werden.

3 Methodik

Grundlage für die Erarbeitung des zu prüfenden Artspektrums (Relevanzprüfung) waren die Liste 1 "Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)" (Stand 16.11.2009) sowie die Liste 3 "Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen" (Stand August 2013) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG). Zudem wurden die Artensteckbriefe der TLUG berücksichtigt.

Für die Relevanzprüfung im Untersuchungsraum des Vorhabens wurde außerdem die Anlage 3 zu den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (Fassung mit Stand 03/2011) zu Rate gezogen.

Neben den europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1) und den Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. IV wurden zudem alle Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II sowie aller national streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG) mit in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

4 Vorprüfung

4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Für die Ermittlung potenziell relevanter Arten liegen für Thüringen die entsprechenden Artenlisten als Grundlage vor (Download unter

http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/in dex.aspx

Anhand der Artenlisten der in Thüringen vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Artenliste 3) und der in Thüringen vorkommenden, nach EU-Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten (Artenliste 1 und 4) sowie der darüber hinaus nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenliste 2) und der speziell im Untersuchungsraum herrschenden biotischen und abiotischen Bedingungen werden nachfolgend die tatsächlich relevanten Arten in einer Relevanzprüfung ermittelt.

4.2 Auswahl der relevanten/ Arten / Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Liste sind die in Thüringen vorkommenden, nach Europarecht sowie national streng geschützten Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände zu ermitteln und darzustellen sind. Das zu prüfende Artenspektrum wird in einem **ersten Schritt** nach folgenden Kriterien abgeschichtet. Eine Betroffenheit von Arten kann aus folgenden, verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden:

- 1. Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (x in **Spalte V**). In dieser Spalte werden auch Arten geführt, die im Großnaturraum der Roten Liste Thüringen ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend (in der Liste mit 0 gekennzeichnet) sind.
- Weiterhin unterliegen Arten der Abschichtung, wenn der erforderliche Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend ist (x in Spalte L).
- 3. In **Spalte E** ist dann ein "x" zu setzen, wenn für eine Art die Wirkungs<u>E</u>mpfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen und eine Schädigung der ökologischen Funktion der von Eingriffen betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.
- 4. Vogelarten, die nach GRIMM & ROST (2004) als Ausnahmeerscheinung (A oder a), als seltener Durchzügler (z) oder seltener Wintergast (w) in der Spalte "jahreszeitlicher Status" beschrieben werden, sind ebenfalls von der Abschichtung betroffen.

Sind Arten aus den eben beschriebenen Gründen von der weiteren SaP ausgeschlossen, so sind diese Arten in der Spalte "Auswahl für eine SaP" mit "--- " gekennzeichnet.

Nach der Abschichtung erfolgt im **zweiten Schritt** eine Prüfung der einzelartenbezogenen Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (**Betroffenheitsprüfung**). Hiernach sind die Arten in der SaP weiterhin zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen (x in Spalte NW) und von denen ein potenzielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist (x in Spalte PO).

Für die Arten die mit einem "+" in der Spalte "Auswahl für eine SaP" bewertet werden, sind die Verbotstatbestände in der weitergehenden Prüfung zu ermitteln und darzustellen.

Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste

1. Abschichtungskriterien

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen; Art im Großnaturraum der Roten Liste Thüringen ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend
- L: erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer) nicht vorkommend

E: Art im Wirkraum vorhanden, ihre Wirkungsempfindlichkeit ist sehr gering, sodass davon ausgegangen wird, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

2. Rote Liste Status Deutschland und Thüringen

Rote Liste Thüringen (Stand 2011)

Rote Liste Deutschland (Avifauna 2007; Wirbeltiere 2009, übrige 1998)

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

k.E. keine Einstufung

3. Schutzstatus

sg: streng geschützt nach §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

II / IV: Art des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie

VSRL: Arten des Anh.1 der Vogelschutzrichtlinie

4. Artstatus in Thüringen

Bei den Vogelarten sind nach GRIMM & ROST (2004) zusätzlich Angaben zu dem Brutstatus (**BS**) und dem jahreszeitlichen Status (**jz. Status**) aufgeführt:

BS: Brutstatus

- 0: Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.
- 1: War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.
- (1): Hat seit 1850 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.
- 2: Brütet jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
- 3: Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
- 4: Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens.

jz Status: jahreszeitlicher Status

J: Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch

Z/z: Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).

W/w: Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).

A/a: Ausnahmeerscheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).

B: Brutvogel

5. Habitate

B: Bäche, kleine Flüsse MF: Felsflur

F: Feuchtgebiete NM: Niedermoore

FG: Fließgewässer O: offene Geländestrukturen

Fh: Feuchthabitat P: pflanzenreiche Gewässer

Fw: Feuchtwiese S: Siedlungsbereich

Fq: Quellflur SÜ: Sümpfe

G: Gewässer SB: Steinbrüche

H: Hecken, Gebüsche, BäumeSt: stehende GewässerHs: SilikatheidenSz: Binnensalzstellen

Hk: Heide auf kalkreichen Böden T: Teiche

HM: Hoch-, Zwischenmoore Tb: Tagebaue, Bergbaufolgelandschaft

K: Kulturlandschaft Tr: Trockengebiete

L: Lehmgebiete TS: Trockenstandorte, Felsen

LW: Laubwald W: Wald

M: Moore WR: Waldrand

6. Betroffenheitsprüfung

NW: Nachweis: Art ist durch Bestandserfassung nachgewiesen oder andersartige Nachweise.

PO: potentielles Vorkommen: Vorkommen, das aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist.

4.3 Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II und IV sowie aller national streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG

Tabelle 1: Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II und IV sowie aller national streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG

		hichtu riterie		Art	Art	Rote I	_iste	Schu	tzstatus				Auswahl	
	V	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
Säug	jetiere (Flederi	mäuse)	- Chiroptera										
1				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x	II, IV	WK		x	+	Mehrere Vorkommen im Saaletal und im Umfeld von Jena bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich daher möglich.
2		x		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	2	х	IV	KSW				Einzelnachweise der Nordfledermaus um Jena, (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im UG jedoch sehr unwahrscheinlich
3				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	V	х	IV	KSW		х	+	Vorkommen im Saaletal bei Jena bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich daher möglich.
4	х			Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	k.E.	D	х	IV	W				Keine Vorkommen im unmittelbaren Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
5		x		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	3	x	II, IV	W				Mehrere Vorkommen in Waldgebieten südlich und südöstlich Jena (TRESS et.al. 2012), im B-Plangebiet (Kleingarten- anlagen) jedoch keine geeigneten Lebensräume (Waldfledermaus)
6				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x	IV	KG		x	+	Einzelne Vorkommen entlang Saale bekannt (TRESS et.al. 2012), ein Vorkommen im UG ist aufgrund des Lebensraumanspruches sehr unwahr- scheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen
7	х			Teichfledermaus	Myotis dasycneme	R	G	х	II, IV	KGS				Sehr seltener Wintergast, Einzel-nachweis in Winterquartier bei Kahla (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich
8				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	k.E.	k.E.	х	IV	G W		х	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich.

		hichtu riterie	_	Art	Art	Rote I	iste	Schut	tzstatus				Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
9				Großes Mausohr	Myotis myotis	3	3	х	II, IV	W		х	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich.
10				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	3	x	IV	KS		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich
11				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x	IV	W K		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich.
12				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	х	IV	W		x	+	Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich daher möglich.
13				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	X	IV	WGS		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012) Vorkommen im B-Planbereich möglich.
14				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	G	х	IV	W G		x	+	Vorkommen im Saaletal bekannt(TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich.
15				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	х	IV	SK		х	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich.
16		х		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	k.E.	D	x	IV	GSK				Vorkommen in Thüringen v.a. entlang größerer Gewässer, wie z.B. im südlichen Saaletal. Vorkommen im B-Plangebiet sehr unwahrscheinlich.
17				Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	٧	x	IV	WSK		X	+	Zahlreiche Vorkommen im Saaletal bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich möglich.
18				Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	х	IV	SK		x	+	Vereinzelte Vorkommen im Saaletal (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Planbereich nicht auszuschließen.
19				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	х	II, IV	К		х	+	Zahlreiche Nachweise im Saaletal (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im B-Plangebiet daher möglich
20				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	k.E.	G	х	IV	WK		x	+	Einzelne Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt (Jena) (TRESS et.al. 2012), Vorkommen im UG daher nicht vollständig auszuschließen

		chichti kriterie		Art	Art	Rote I	iste	Schu	tzstatus				Auswahl	
	٧	L	Ε	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
Säug	etiere ((ohne F	lederm	äuse) - Mammalia					1	•				
1				Biber	Castor fiber	2	3	х	II,IV	G	х		+	Vorkommen bestehen an der Saale im Raum Jena. Gemäß UNB Jena sind auch regelmäßige Nutzungen von Seitengewässern wie am Gemdenbach bestätigt. Fraßspuren am natürlichen Gehölzbestand im Gemdenbachtal wurden schon nachgewiesen.
2	Х			Feldhamster	Cricetus cricetus	1	2	Х	IV	K				
3	Х			Wildkatze	Felis silvestris	2	2	Х	IV	W				
4				Fischotter	Lutra lutra	2	1	х	II,IV	G		х	+	Vorkommen bestehen an der Saale im Raum Jena. Gemäß UNB Jena sind auch regelmäßige Nutzungen von Seitengewässern wie am Gemdenbach bestätigt. Fraßspuren am natürlichen Gehölzbestand im Gemdenbachtal wurden schon nachgewiesen.
5	х			Eurasischer Luchs	Lynx lynx	1	2	Х	II,IV	W				
6		х		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	٧	х	IV	W				Nachweispunkte im Umfeld von Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
Kried	htiere	(Reptili	a)											
1		Х		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	Х	IV	TS				
2		Х		Zauneidechse	Lacerta agilis	*	3	Х	IV	TS H W				
Kreb	se (Cru	ıstacea)						•					
1	Х			Edelkrebs	Astacus astacus	1	1	Х	-	FG				
2	х			Steinkrebs	Austropotamobius torrentium	1	2	-	II	FG				
Fisch	ne/ Run	ıdmäule	er ("Pisc	ces"/ Cyclostomata)										
1	Х			Groppe	Cottus gobio	3	2	-	II	FG				
2	х			Bachneunauge	Lampetra planeri	2	2	-	II	FG				
3	х			Schlammpeitzker	Misgurnus fossilis	1	2	-	П	G				
4	Х			Bitterling	Rhodeus amarus	1	2	-	II	St				

		chichtu kriterie	_	Art	Art	Rote I	Liste	Schu	tzstatus				Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
Lurc	he (Am	phibia)		•	<u> </u>		1		l	•		I		
1	х			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	х	IV	W SB				
2	х			Gelbbauchunke, Bergunke	Bombina variegata	1	2	х	II,IV	G W				
3		Х		Kreuzkröte	Bufo calamita	3	3	Х	IV	S SB				keine geeigneten Laichgewässer
4		Х		Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	Х	IV	SL				keine geeigneten Laichgewässer
5		х		Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	х	IV	HWRF				keine geeigneten Laichgewässer
6		Х		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	Х	IV	LS				keine geeigneten Laichgewässer
7		х		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae (Rana lessonae)	-	G	х	IV	WM				keine geeigneten Laichgewässer
8		Х		Moorfrosch	Rana arvalis	2	2	Х	IV	ΜF				keine geeigneten Laichgewässer
9	х			Springfrosch	Rana damaltina	-	3	Х	IV	WF				
10		Х		Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	3	3	Х	II,IV	G				keine geeigneten Laichgewässer
Weic	htiere ((Mollus	ca)											
1	х			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	0	1	х	II,IV	G				
2	Х			Bachmuschel	Unio crassus	1	1	х	II,IV	G				
3	х			Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera	1	1	х	П	G				
4		х		Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	2	3	-	II	Fw, NM, SÜ, Fq				Nachweispunkt östlich Jena (TLUG 2009), im UG jedoch keine geeigneten Lebensräume
5	х			Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	1	2	-	II	NM, FQ, M				
Libel	len (Od	lonata)												
1	х			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	R	G	х	IV	В				
2	Х			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	Х	IV	Т				
3	х			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	х	II,IV	HM, St				
4		х		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	х	II,IV	В				Vorkommen weiter nördlich an der Saale möglich, im B-Plangebiet jedoch nicht relevant
5	Х			Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	2	1	Х	П	В				

		chichtu kriterie	_	Art	Art	Rote I	Liste	Schu	zstatus				Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
6	х			Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	1	Х	П	В				
7	х			Alpen-Smaragdlibelle	Somatochlora alpestris	1	1	Х	-	НМ				
Käfe	r (Coled	optera)												
1		x		Eremit	Osmoderma eremita	3	2	x	II,IV	W, H				Mehrere Nachweise rund um Jena bekannt (TLUG 2009), bisher keine Nachweise im unmittelbaren Umfeld. Keine geeigneten Bäume mit entsprechender Altersklasse und somit Mindestvolumen an Mulmhöhlen im B-Plangebiet vorkommend.
2		х		Hirschkäfer	Lucanus cervus	2	2	-	Ш	LW				Nachweispunkt nordöstlich Jena (TLUG 2009), im UG jedoch keine geeigneten Lebensräume
3	х			Kurzschröter	Aesalus scarabaeoides	R	1	Х	-	LW				
4	х			Wiener Sandlaufkäfer	Cylindera arenaria viennensis	R	1	х	-	B, Tb				
5		х		Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	2	1	х	-	Tr, K, L, Hk				Nachweispunkte im Umfeld von Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
6	х			Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis	1	1	х	-	LW				
7	х			Glänzend Schwarzer Ölkäfer	Meloe rufiventris	0	0	х	-	Tr, WR				
8	Х			Runzeliger Ölkäfer	Meloe rugosus	2	1	Х	-	Tr, WR				
9	x			Großer Wespenbock	Necydalis major	1	1	х	-	K, LW, H				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), Vorkommen unwahrscheinlich.
10	х			Großer Rosenkäfer	Protaetia aeruginosa	1	1	х	-	LW				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), Vorkommen unwahrscheinlich.
Schn	netterli	nge (Le	pidopte	era)		-		-			-			
1	х			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	х	IV	W, WR,NM				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), zudem keine geeigneten Lebensräume im UG.
2	х			Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	х	II, IV	O W				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), zudem keine geeigneten Lebensräume im UG.

		chichtu criterie	_	Art	Art	Rote L	iste	Schu	zstatus				Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
3		х		Quendel- Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	-	2	х	IV	Tr				Zahlreiche Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
4		x		Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	-	3	х	II,IV	W Fw				Zahlreiche Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
5		x		Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	-	2	x	II,IV	W Fw				Zahlreiche Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
6	x			Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	II,IV	Fh				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), zudem keine geeigneten Lebensräume im UG.
7	Х			Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	1	Х	IV	WR W				
8		х		Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	3	٧	х	IV	Tr W				Zahlreiche Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
9	x			Färberscharteneule	Acosmetia caliginosa	0	1	х	-	W, FW				
10	Х			Moorbunteule	Anarta cordigera	-	1	Х	-	M, HM				
11	х			Pfaffenhütchen- Wellrandspanner,	Artiora evonymaria	R	1	х	-	WR, H				
12		х		Fleckenbär	Chelis maculosa	1	1	x	-	Tr, M			-	Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
13	х			Mönchskraut- Metalleule	Euchalcia consona	1	1	х	-	Tr, TS				
14	Х			Steppenrasen-Erdeule	Euxoa vitta	1	1	Х	-	Tr				
15	х			Gipskraut-Kapseleule	Hadena irregularis	1	1	х	-	Tr, TS, SB				
16		х		Hofdame	Hyphoraia aulica	1	1	х	-	Tr, WR				Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
17	х			Weidenglucke	Phyllodesma ilicifolia	1	1	х	-	M, Tr, LW				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), zudem keine geeigneten Lebensräume im UG.
18	Х			Streifen-Bläuling	Polyommatus damon	1	1	Х	-	Tr				

		chichtu criterie		Art	Art	Rote I	iste	Schu	tzstatus				Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
19	х			Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	Pyrgus armoricanus	_	1	х	-	Tr				
20	x			Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	1	1	x	-	TS				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), zudem keine geeigneten Lebensräume im UG.
21	x			Gelber Hermelin	Trichosea ludifica	0	1	х	-	WR, H, K				
22	х			Schlehen-Jaspiseule	Valeria jaspidea	1	1	х	-	Tr, WR, H				In Jena nur historische Nachweise bekannt (TLUG 2009), zudem keine geeigneten Lebensräume im UG.
23	х			Elegans-Widderchen	Zygaena angelicae elegans	2	1	х	-	Tr, WR, W, SB				
24	х			Skabiosen- Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	2	2	-	II	Tr, Fw, NM				
25		х		Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria	3	٧	-	II	Tr, TS, WR, SB				Nachweispunkte südlich von Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
Gefä	ßpflanz	en (Tra	cheoph	nyta)										
1	Х			Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	2	Х	II, IV	NM				
2		х		Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	х	II, IV	LW				Zahlreiche Nachweispunkte in und um Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
3	Х			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	Х	II, IV	MF				
4	х			Felsen-Beifuß	Artemisia rupestris	1	1	х	-	FW, FG, Sz				
5	Х			Violette Schwarzwurze	Scorzonera purpurea	2	2	Х	-	Tr				
6	х			Ästiger Rautenfarn	Botrychium matricariifolium	1	2	х	-	SB, O, Hs				
7	Х			Echte Lungenflechte	Lobaria pulmonaria	1	1	Х	-	LW				

		chichtu criterie		Art	Art	Rote I	₋iste	Schu	Schutzstatus				Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	РО	für saP	Bemerkungen
Moos	se													
1		х		Grünes Koboldmoos	Buxbaumia viridis	2	2	-	П	W			1	Nachweispunkt westlich von Jena bekannt (TLUG 2009), jedoch keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet.
2	х			Grünes Gabelzahnmoos	Dicranum viride	3	3	-	П	LW			-	
3	x			Firnisglänzendes Sichelmoos	Hamatocaulis vernicosus	0	2	-	Ш	HM, NM, SÜ, Fw				
4	х			Dreimänniges Grimaldimoos	Mannia triandra	R	3	-	П	MF				
5	Х			Rogers Kapuzenmoos	Orthotrichum rogeri	R	2	-	II	WR, H				

4.4 Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)

Tabelle 2: Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)

		hichtu	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		Schutz- status			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
			Vä	ögel	Aves										
1	Х			Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1		Z	Х					kein Brutbestand in TH
2			X	Amsel	Turdus merula	*	*	4	JZW				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze in Siedlungsgehölzen und Gebäuden auf Gartenparzellen möglich.
3	Х			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	2	J	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
4	х			Austernfischer	Haematopus ostralegus	-	*		Z						kein Brutbestand in TH.
5				Bachstelze	Motacilla alba	*	*	4	Zw				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum möglich.
6	х			Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	2	Jzw						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
7		х		Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	3	Z	х					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
8				Baumpieper	Anthus trivialis	*	٧	4	Z				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum, insbesondere am Gemdenbach, möglich.
9	х			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	3	Zw	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
10	Х			Bergente	Aythya marila	-	R		z w						kein Brutbestand in TH.
11	Х			Bergfink	Fringilla montifringilla	-			Zw						kein Brutbestand in TH.
12	x			Beutelmeise	Remiz pendulinus	*	*	3	Z						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
13	х			Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	(1)	А	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
14				Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*		Z W				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
15	Х			Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	2	2	J	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
16	Х			Blässgans	Anser albifrons	-			ZW		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
17	х			Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	3	Z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
18			х	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	4	JZW				x		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches, in Siedlungsgehölzen und Vogelkästen möglich.
19		x		Bleßralle, Blässhuhn	Fulica atra	*	*	4	JZW						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind nicht geeignete Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
20				Bluthänfling	Carduelis cannabina	*	٧	4	JZw				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
21	х			Brachpieper	Anthus campestris	1	1	1	Z	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
22	x			Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	2	Zw						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
23		x		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	4	Z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind nicht geeignete Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
24	х			Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1		Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
25			х	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	4	JZw				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches möglich.
26				Buntspecht	Dendrocopus major	*	*	4	Jz				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum vor allem im ausgeprägten Gehölzsaum am Gemdenbach möglich.
27		х		Dohle	Corvus monedula	3	*	3	JZW						Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011), jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.

		hichtu	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
28				Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	4	Z				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
29	х			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	*	V	3	Z	Х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
30	х			Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus				Z						kein Brutbestand in TH.
31				Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	4	JZw				x	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum vor allem im ausgeprägten Gehölzsaum am Gemdenbach möglich.
32	Х			Eiderente	Somateria mollissima	-	*		z w						kein Brutbestand in TH.
33	Х			Eisente	Clangula hyemalis	-			z w						kein Brutbestand in TH.
34		x		Eisvogel	Alcedo atthis	*	*	3	J	х	Anh.1				Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen am Gemdenbach im Untersuchungsraum aufgrund dichter, Gehölz bestandener Ufer eher unwahrscheinlich.
35				Elster	Pica pica	*	*	4	J				x	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum vor allem im ausgeprägten Gehölzsaum am Gemdenbach möglich.
36		х		Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	3	JZW						Art kommt in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, Vorkommen im Untersuchungsraum aber eher unwahrscheinlich.
37		х		Feldlerche	Alauda arvensis	*	3	4	JZw						Häufig verbreitete Art, jedoch sind im Untersuchungsraum zum B-Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
38		х		Feldschwirl	Locustella naevia	*	V	4	Z						Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011), jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
39				Feldsperling	Passer montanus	*	V	4	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.

		hichtu	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
40		х		Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	*	3	JZW						Art kommt in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, Vorkommen im Untersuchungsraum aber eher unwahrscheinlich.
41	x			Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	(1)	Z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
42				Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	4	Z				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
43		х		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*	*	3	Z	x					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
44	Х			Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	-	2		Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
45	Х			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	(1)	Z	х					kein Brutbestand in TH.
46	x			Gänsesäger	Mergus merganser	1	2	0	ZW						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH
47				Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	4	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
48			х	Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*	4	Z				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
49				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	*	*	4	Z				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
50				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*	3	Zw				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
51				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	4	Z				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
52				Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	3	JZW				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
53				Girlitz	Serinus serinus	*	*	4	Z				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
54			х	Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	4	JZW				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
55	Х			Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1		Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
56		x		Grauammer	Emberiza calandra	*	3	3	J	x					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
57	x			Graugans	Anser anser	*	*	2	JΖ						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
58		х		Graureiher	Ardea cinerea	*	*	4	JZW						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
59				Grauschnäpper	Musciapa striata	*	*	4	Z				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
60				Grauspecht	Picus canus	*	2	3	J	х	Anh.1		х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
61	х			Großer Brachvogel	Numenius arquatus	0	1	1	JZw	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH (trotz RL-Kategorie 0 ein Nachweis-Punkt nördlich Erfurt) (VTO 2011).
62	Х			Großtrappe	Otis tarda	0	1								kein Brutbestand in TH.
63			х	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	4	J				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
64	х			Grünschenkel	Tringa nebularia				Z						kein Brutbestand in TH.
65				Grünspecht	Picus viridis	*	*	4	J	х			x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
66		х		Habicht	Accipiter gentilis	*	*	4	JZW	х					Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
67	Х			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	0	3	(1)	Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
68	х			Haselhuhn	Bonasia bonasia	1	2	0	J		Anh.1			-	B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
69	x			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	3	J	х				1	B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
70				Haubenmeise	Parus cristatus	*	*	3	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
71		x		Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	4	JZw					1	Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
72				Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	4	Zw				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind sehr wahrscheinlich.
73				Haussperling	Passer domesticus	*	٧	4	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind sehr wahrscheinlich.
74				Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	4	Zw				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
75		х		Heidelerche	Lullula arborea	*	3	V	Z	х	Anh.1			1	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut- Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
76	х			Heringsmöwe	Larus fuscus	-	*		z w						kein Brutbestand in TH.
77		х		Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	4	JZW						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
78				Hohltaube	Columba oenas	*	*	3	Z				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- tatus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
79	х			Kampfläufer	Philomachus pugnax	-	1		Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
80		х		Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	R	*	2	Z	х					Art kommt in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, Vorkommen im Untersuchungsraum aber eher unwahrscheinlich.
81				Kernbeißer	Coccothrausthes coccothrausthes	*	*	4	JZW				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
82		x		Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	3	Z	х					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
83	Х			Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola	-			Z						kein Brutbestand in TH.
84				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	*	4	Z				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
85				Kleiber	Sitta europaea	*	*	4	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
86	Х			Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	0	1	(1)	Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
87				Kleinspecht	Dryobates minor	*	V	4	J				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
88		х		Knäkente	Anas querquedula	2	2	2	Z	х					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
89	х			Knutt	Calidris canutus	-			z						kein Brutbestand in TH.
90		_	х	Kohlmeise	Parus major	*	*	4	JZW				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
91	Х			Kolbenente	Netta rufina	R	*	2	Z						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.

		hichtu	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
92		x		Kolkrabe	Corvus corax	*	*	4	J						Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen im Plangebiet aufgrund Nähe zur B7 und Lage im besiedelten Bereich sehr unwahrscheinlich.
93	x			Kormoran	Phalacocorax carbo	R	*	3	JZW					I	B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
94	х			Kornweihe	Circus cyaneus	0	2	(1)	ZW	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
95	x			Kranich	Grus grus	R	*		Zw	х	Anh.1			1	B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
96	x			Krickente	Anas crecca	1	3	2	JZW						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
97				Kuckuck	Cuculus canorus	*	V	4	Z				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
98	х			Lachmöwe	Larus ridibundus	1	*	3	JZw						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
99	x			Löffelente	Anas clypeata	*	3	2	Zw					1	B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
100	Х			Mantelmöwe	Larus marinus	-	R		z w					-	kein Brutbestand in TH.
101		x		Mauersegler	Apus apus	*	*	4	Z					I	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Kleingärten aufgrund fehlender geeigneter Gebäude jedoch auszuschließen.
102		х		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	4	JZW	х					Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach sind aufgrund der Nähe zur B7 und den umgebenden Kleingärten jedoch auszuschließen.
103		x		Mehlschwalbe	Delichon urbica	*	V	4	Z						Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen an kleinen Gebäuden (Gartenlauben) im B-Plangebiet jedoch sehr unwahrscheinlich.
104	х			Merlin	Falco columbarius	-			z w	Х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	status (TH)		hutz- tatus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
105				Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	4	Zw				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
106	Х			Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	*		z w						kein Brutbestand in TH.
107	Х			Mittelsäger	Mergus serrator	-	*		Zw						kein Brutbestand in TH.
108		х		Mittelspecht	Dendrocopus medius	*	*	3	J	х	Anh.1				Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut- Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
109			x	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	4	Z				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
110	Х			Moorente	Aythya nyroca	0	1	0	Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
111	Х			Mornellregenpfeifer	Eudromias morinellus	-	0		а	х					kein Brutbestand in TH.
112				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	3	Z				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
113	Х			Nebelkrähe	Corvus cornix	-	*	(1)	z w						kein Brutbestand in TH.
114		х		Neuntöter	Lanius collurio	*	*	4	Z		Anh.1				Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
115	Х			Ohrentaucher	Podiceps auritus	-	1	0	z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
116	Х			Ortolan	Emberiza hortulana	0	3	1	Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
117	Х			Pfeifente	Anas penelope	-	R		Zw						kein Brutbestand in TH.
118	х			Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	-			z		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
119				Pirol	Oriolus oriolus	*	V	4	Z				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
120	Х			Prachttaucher	Gavia arctica	-			z w		Anh.1				kein Brutbestand in TH.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
121				Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	4	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
122	Х			Raubseeschwalbe	Sterna caspia	-	1		Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
123		x		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	3	Jzw	х					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
124		X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	*	V	4	Z						Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen an kleinen Gebäuden (Gartenlauben) im B-Plangebiet jedoch sehr unwahrscheinlich.
125	х			Rauhfußbussard	Buteo lagopus	-			z W	х					kein Brutbestand in TH.
126		х		Rauhfußkauz	Aegolius funereus	*	*	3	J	х	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
127		х		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	3	J						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
128	Х			Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	-			Z						kein Brutbestand in TH.
129		х		Reiherente	Aythya fuligula	*	*	4	JZW						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
130	Х			Ringdrossel	Turdus torquatus	-	*	(1)	Z						kein Brutbestand in TH.
131			x	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	4	JZw				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
132		x		Rohrammer	Emberiza schoeniclus	*	*	4	Zw						Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum jedoch nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen (Röhrichte) vorhanden sind.
133	х			Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	1	z w	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.

		hichtu riterie	•		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
134	х			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	2	Z	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
135		х		Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	3	Z	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
136	х			Rotdrossel	Turdus iliacus	-	*		Zw						kein Brutbestand in TH.
137	х			Rothalstaucher	Podiceps grisegena	R	*	1	Zw	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
138			X	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	4	JZw				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
139	Х			Rotkehlpieper	Anthus cervinus	-			Z						kein Brutbestand in TH.
140	х			Rotkopfwürger	Lanius senator	0	1								kein Brutbestand in TH.
141		x		Rotmilan	Milvus milvus	3	*	4	JZw	x	Anh.1				Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach sind aufgrund der Nähe zur B7 und den umgebenden Kleingärten jedoch auszuschließen.
142	х			Rotschenkel	Tringa totanus	-	V	(1)	Z	х					kein Brutbestand in TH.
143	х			Saatgans	Anser fabalis	-			ZW						kein Brutbestand in TH.
144	х			Saatkrähe	Corvus frugilegus	1	*	1	ZW						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
145	х			Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	-	*		Z	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
146	х			Samtente	Melanitta fusca	-			z w						kein Brutbestand in TH.
147	Х			Sanderling	Calidris alba	-			Z						kein Brutbestand in TH.
148	х			Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	-	1	(1)	Z	х					kein Brutbestand in TH.
149	X			Schellente	Bucephala clangula	R	*	2	Zw						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
150	х			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	3	V	2	Z	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
151		х		Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*	*	3	Z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.

		hichtı riterie	•		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
152		х		Schleiereule	Tyto alba	3	*	4	J	х					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
153	х			Schnatterente	Anas strepera	*	*	2	Zw						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
154	х			Schreiadler	Aquila pomarina	-	1		Z	Х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
155				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*	4	JZW				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
156	х			Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*	*	2	z	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH
157	x			Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	*	٧	2	z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
158	Х			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	-	*	(1)	Z		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
159		х		Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	4	Z	х	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind Vorkommen in den Gehölzen am Gemdenbach aufgrund der Nähe zur B7 und den umgebenden Kleingärten auszuschließen.
160		х		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	4	J	х	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
161	Х			Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0								kein Brutbestand in TH.
162	х			Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	3	Z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
163	Х			Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*		z w	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
164	х			Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	-	1		Z	Х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
165	Х			Seidenschwanz	Bombycilla garrulus	-			ZW						kein Brutbestand in TH.
166	Х			Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea	-			Z						kein Brutbestand in TH.
167	х			Silbermöwe	Larus argentatus	-	*	(1)	ZW						kein Brutbestand in TH.

		hichtu riterie	_		Art	Rote I	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
168	Х			Silberreiher	Casmerodius albus	-			z w	х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
169			х	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	4	Z				х	-	sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
170	х			Singschwan	Cygnus cygnus	-	R		z W	Х	Anh.1			-	kein Brutbestand in TH
171			х	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*	*	4	Z				х	-	sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
172		x		Sperber	Accipiter nisus	*	*	4	JZW	X				l	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011), jedoch sind keine geeigneten Brut- Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
173		х		Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	3	*	3	Z	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
174		х		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	3	J	х	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
175	Х			Spießente	Anas acuta	-	3	(1)	ZW						kein Brutbestand in TH.
176	Х			Sprosser	Luscinia luscinia	-	*		Α						kein Brutbestand in TH.
177				Star	Sturnus vulgaris	*	*	4	Zw				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
178	х			Steinkauz	Athene noctua	1	2	2	J	х				1	B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
179		х		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	2	Z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
180	х			Steinwälzer	Arenaria interpres	-	2		Z	Х					kein Brutbestand in TH.
181	х			Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R		Zw						kein Brutbestand in TH.
182	Х			Sterntaucher	Gavia stellata	-			Z		Anh.1				kein Brutbestand in TH.

	Abschichtungs- kriterien		_	Art			Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
183				Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*	4	JZw				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
184				Stockente	Anas platyrhynchos	*	*	4	JZW				х	+	Häufig verbreitete Art, Vorkommen am Gemdenbach möglich.
185	Х			Sturmmöwe	Larus canus	R	*	(1)	ZW						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
186				Sumpfmeise	Parus palustris	*	*	4	J				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
187	х			Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	1	z w	Х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
188		х		Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*	*	4	Z						Häufig verbreitete Art, Vorkommen im Untersuchungsraum jedoch nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.
189	х			Tafelente	Aythya ferina	*	*	3	JZW						B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH
190		x		Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	*	*	3	JΖ						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
191			х	Tannenmeise	Parus ater	*	*	4	JZw						sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze in umliegenden Wäldern möglich, jedoch nicht im UG
192		x		Teichralle / Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	3	JZw	х					Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut- Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
193		х		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	4	Z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
194	Х			Teichwasserläufer	Tringa stagnatilis	-			Z	Х					kein Brutbestand in TH.
195	х			Temminckstrandläufer	Calidris temminckii	-			Z			_			kein Brutbestand in TH.
196	х			Trauerente	Melanitta nigra	-			z w						kein Brutbestand in TH.

		hichtu riterie	_		Art	Rote	Liste	Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
197				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	*	4	Z				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
198	Х			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	-	1	0	Z	Х	Anh.1				kein Brutbestand in TH.
199	x			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	1	Z	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
200				Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*	4	J				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
201		х		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	4	JZW	х					Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Kleingärten aufgrund fehlender geeigneter Gebäude jedoch auszuschließen.
202				Turteltaube	Streptopelia turtur	*	3	3	Z	х			х	+	Art kommt in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, ist im UG ebenso nicht völlig auszuschließen.
203	х			Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	(1)	Z	Х					kein Brutbestand in TH.
204	x			Uferschwalbe	Riparia riparia	*	*	3	Z	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
205		x		Uhu	Bubo bubo	*	*	3	7	х	Anh.1				Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
206				Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*	4	JZW				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach oder in Gärten nicht auszuschließen.
207		x		Wachtel	Coturnix coturnix	*	*	4	Z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.

		bschichtungs- kriterien		Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz- status		-		Auswahl	
	٧	L	Е	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
208		х		Wachtelkönig	Crex crex	2	2	3	Z	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
209		х		Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*	*	4	J						Häufig verbreitete Art, Vorkommen im Untersuchungsraum jedoch nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.
210		x		Waldkauz	Strix aluco	*	*	4	J	х					Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut- Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
211				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	*	*	4	Z				x	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
212		x		Waldohreule	Asio otus	*	*	4	JZW	x					Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
213		x		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	٧	3	JZw						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
214	Х			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	*	(1)	Z w	х					kein Brutbestand in TH.
215		х		Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	2	Jzw	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
216				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	3	J				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen am Bachlauf des Gemdenbaches nicht auszuschließen.
217	х			Wasserpieper/ Bergpieper	Anthus spinoletta	-	*		z w						kein Brutbestand in TH.

		Abschichtungs- kriterien			Art	Rote Liste		Arts	tatus (TH)		hutz- atus			Auswahl	
	٧	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
218		x		Wasserralle	Rallus aquaticus	*	٧	3	JZw						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
219				Weidenmeise	Parus montanus	*	*	4	J				х	+	Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Vorkommen in Gehölzen am Gemdenbach nicht auszuschließen.
220	Х			Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	-	0		Z	Х					kein Brutbestand in TH.
221	x			Weißstorch	Ciconia ciconia	1	3	3	Z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
222	х			Weißwangengans	Branta leucopsis	ı	*		Α		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
223		x		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	3	Z	X					Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011). Es sind jedoch keine geeigneten Brut- Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
224		х		Wespenbussard	Pernis apivorus	*	٧	3	Z	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
225	х			Wiedehopf	Upupa epops	0	2	1	Z	х					B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
226		x		Wiesenpieper	Anthus pratensis	3	٧	3	Zw						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
227		x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	3	Z						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
228	х			Wiesenweihe	Circus pyrgargus	1	2	(1)	Z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
229				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	4	JZW				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
230	Х			Zaunammer	Emberiza cirlus	0	2								kein Brutbestand in TH.

		hichtu riterie	•	Art		Rote Liste		Arts	tatus (TH)	Schutz- status				Auswahl	
	٧	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL	NW	РО	für saP	Bemerkungen
231			х	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	4	JZw				х		sog. Allerweltsart; pot. Brutplätze am Gehölzsaum des Gemdenbaches und in Siedlungsgehölzen möglich.
232		x		Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	2	Z	x	Anh.1				Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.
233				Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	4	Z				х	+	Häufig verbreitete Art, Brutvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht auszuschließen.
234	х			Zippammer	Emberiza cia	0	1	(1)	Α	Х					kein Brutbestand in TH.
235	x			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	1	z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH.
236	х			Zwerggans	Anser erythropus	-			Α						kein Brutbestand in TH.
237	Х			Zwergmöwe	Larus minutus	-	R		z		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
238	х			Zwergsäger	Mergellus albellus	-			z w		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
239	Х			Zwergschnäpper	Ficedula parva	R	*	2	z	х	Anh.1				B-Plangebiet außerhalb Verbreitungsgebiet der Art in TH
240	Х			Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	-			Zw	Х					kein Brutbestand in TH.
241	Х			Zwergschwan	Cygnus columbianus	-			Α		Anh.1				kein Brutbestand in TH.
242	Х			Zwergstrandläufer	Calidris minuta	-			Z						kein Brutbestand in TH.
243	х			Zwergsumpfhuhn	Pusilla pusilla	-	0								kein Brutbestand in TH
244		х		Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*	*	4	JZw						Art kommt zwar in angrenzenden Blattschnitten der TK10 vor, jedoch sind keine geeigneten Brut-Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vorhanden.

5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden, die artbezogen unterschiedlich wirken. Sie unterscheiden sich nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer.

5.1 Kurze Vorhabenbeschreibung

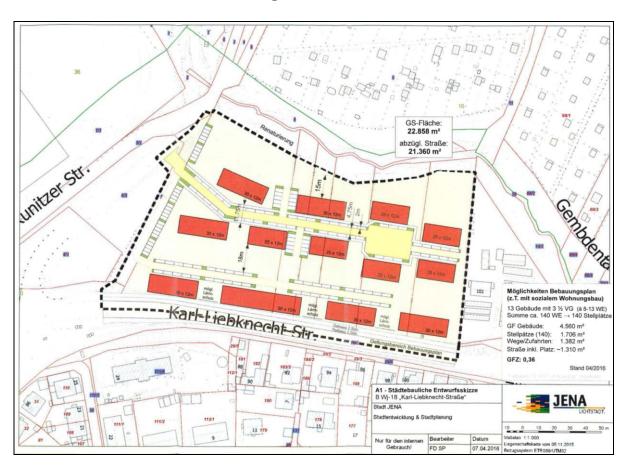


Abbildung 1: Städtebauliche Entwurfsskizze Stand 04/2016 (Quelle: Stadt Jena, maßstabslose Darstellung)

Wie in oben dargestellter Abbildung (Planauszug Städtebauliche Entwurfsskizze Stand 04/2016, Stadt Jena, ohne Maßstab) dargestellt, wird beabsichtigt, nördlich der Karl-Liebknecht-Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf den derzeit als Kleingartenanlage genutzten, 22.858 m² großen Flächen, sollen Verkehrsflächen und Wohnbauflächen entstehen. Auf der nicht überbaubaren Fläche werden Grünanlagen angelegt. Die nicht als Geltungsbereich geplanten Randbereiche der Gartengrundstücke zum Gemdenbach werden ggf. von noch vorhandenen Resten aus der Kleingartennutzung beräumt.

5.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind in ihrer Wirkung überwiegend temporär begrenzt. Baubedingte Wirkungen sind:

- Flächeninanspruchnahme und damit verbundener Verlust/Funktionsverlust von Biotopstrukturen durch Baustelleneinrichtungen (z.B. Lagerplätze)
 - → Verlust/Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen, Verletzung/Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung
- Lärm/Erschütterung/optische Reize/Schadstoffausstoß durch den Baubetrieb
 - → temporäre Funktionsverminderung, Wirkzone/-intensität im Einzelfall zu beurteilen
- Baustellenbetrieb
 - → Tierkollisionen durch den Baustellenverkehr

5.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die Erschließungsstrukturen und die Baukörper einschließlich aller Nebenanlagen. Anlagebedingte Wirkungen sind:

- Dauerhafte Flächenverluste durch Errichtung von Gebäuden und versiegelten Bereichen (Zuwegungen, Stellflächen, Nebengebäude etc.) innerhalb der überbaubaren Flächen sowie durch Verkehrsflächen
 - → dauerhafter Verlust der Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und sonstige Flächeninanspruchnahme,
 - → Dauerhafte Veränderung von Standortbedingungen

5.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den Betrieb und die Unterhaltung der Gewerbeflächen. Betriebsbedingte Wirkungen sind:

- Lärmwirkungen durch Fahrzeugverkehr und Siedlung
 - → Flächen sind bereits erheblich vorbelastet, da in Ortslage unmittelbar neben B7 im Bereich intensiver Kleingartennutzung
- Optische Störwirkungen
 - → funktionale Beeinträchtigung durch neue Gebäude und Fahrzeugverkehr im Wohngebiet (Störung)
 - → Flächen aber bereits erheblich vorbelastet, keine signifikante Erhöhung der relevanten Störwirkungen
- Effektdistanzen
 - → Abnahme der Lebensraumeignung für Brutvögel durch eine Kombination von Störfaktoren (z.B. Lärm-, Licht-, Bewegungsreize). Funktionale Beeinträchtigung, die mit zunehmender Entfernung artspezifisch deutlich abnimmt.
- Kollisionsrisiko
 - → Risiko von Individuenverlusten. Wirkungsintensität einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von dem Vorhaben und dem Verhalten der Einzelart zu beurteilen

6 Projektbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V SAP 1) Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (einschl. Eier, Nestlinge) sowie Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel und der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.

Vor der Beseitigung der Gehölze ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (z.B. Wochenstube und andere regelmäßig genutzten Quartiere) bzw. dauerhafte Niststätten von Höhlenbrütern aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube und andere regelmäßig genutzten Quartiere) oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Höhlenbrütern (Baumhöhlen) festgestellt, so sind je nach Befund weitere Maßnahmen zur Bauzeitenregelung zu planen. Weiterhin sind dann Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, Nistkästen für Avifauna) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Vögel und keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Brutstätten von Vögeln an den Gebäuden festgestellt, ist der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit (ab September) durchzuführen. Werden zudem Brutvögel mit dauerhaften Niststätten an den Gebäuden festgestellt, sind unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatznestern zu planen.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei um Winterquartiere, Wochenstubengesellschaften oder bedeutende andere regelmäßig genutzten Quartiere (jeweils essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt.

Werden Vorkommen von Fledermausquartieren festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Werden essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstube und andere regelmäßig genutzten Quartiere) an Gebäuden festgestellt, so sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzhabitaten durchzuführen. Ersatzhabitate können ggf. im Geltungsbereich des B-Planes angebracht werden.

Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B- Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)</u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Diese so genannten CEF – Maßnahmen (Measures which ensure the **c**ontinuous **e**cological **f**unctionality) dienen dazu, ein Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern. Im Rahmen dieses Vorhabens sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Installation von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}1$)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Je nach Befund bei den Vorabkontrollen von Gebäuden und Gehölzen auf konkrete Vorkommen essentieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Avifauna und der Fledermäuse sind ggf. jedoch Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren bzw. Ersatzniststätten erforderlich (A_{CEF}1).

6.3 Lage der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen

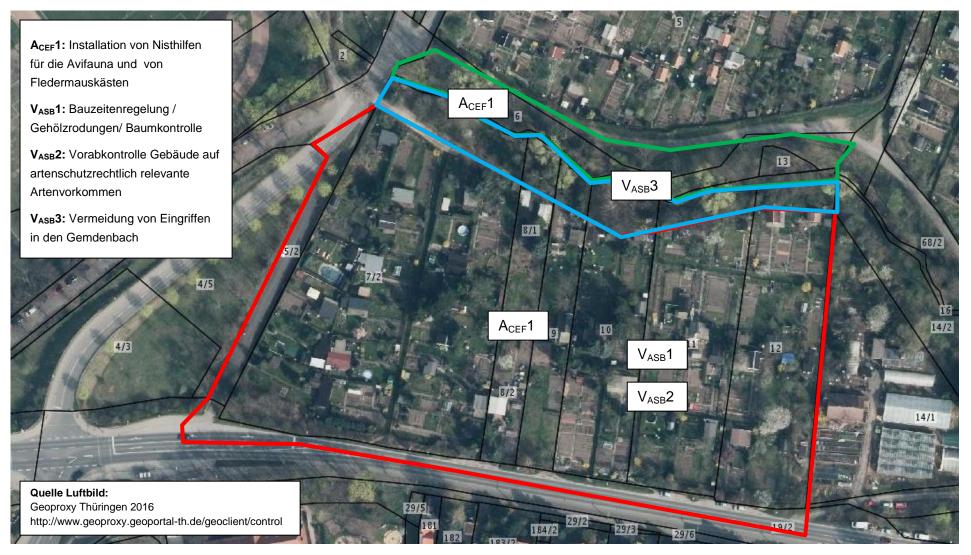


Abbildung 2: B-Plan mit Lage von Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen

Helk Ilmplan GmbH

7 Zusammenfassung der Artenauswahl und Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang II und IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Datenrecherche für den Untersuchungsraum des B-Plangebietes B-WJ 18 "Karl-Liebknecht-Straße" sowie eine Ortsbegehung ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-RL.

7.1.2 Tierarten des Anhang II und IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang II und IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Gefahr von Tötung von Individuen durch Bauarbeiten und/ oder Nutzung des Wohngebietes, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Unter dieses Verbot fällt auch die Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen betroffener Arten (z.B. Eier, Larven, etc.).

Fledermäuse

Im Umfeld des Vorhabens (Raum Saaletal bei Jena) sind mehrere Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Im B-Plangebiet finden sich teilweise geeignete Gehölze und Gebäude, die potenziell von den vorkommenden Arten als Quartier (v.a. Tagesverstecke, Männchenquartier, Wochenstuben) nutzbar sind. Winterquartiere sind aufgrund der vorhandenen Gebietsstruktur mit Kleingärten eher unwahrscheinlich. Weiterhin ist eine Nutzung der Fläche als Jagdgebiet anzunehmen, insbesondere im Bereich der Grünachse am Gemdenbach.

Durch das Vorhaben des B-Plangebietes sind mögliche Beeinträchtigungen von Individuen in zu fällenden Gehölzen sowie in abzureißenden Gebäuden im B-Plangebiet denkbar. Die Grünachse am Gemdenbach wird von der B-Planung jedoch nicht berührt (außerhalb Geltungsbereich) und bleibt somit als Leitlinie und als Jagdgebiet erhalten. Auch im geplanten Wohngebiet mit einer derzeit geplanten GRZ von 0,36 werden neue Grünstrukturen im Rahmen der Festsetzung zur Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen geschaffen. Innerhalb dieser Grünstrukturen entstehen neue, als Jagdgebiet geeignete Strukturen für Fledermäuse.

Für den Bebauungsplan wird ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für folgende Fledermausarten geprüft:

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Fledermäuse im Plangebiet

Artnahme	wissenschaftlich	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV *
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x	II, IV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	V	х	IV
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	х	IV

Artnahme	wissenschaftlich	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	k.E.	k.E.	х	IV
Großes Mausohr	Myotis myotis	3	3	х	II, IV
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	3	х	IV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	х	IV
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	х	IV
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	2	3	х	IV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	G	G	х	IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	х	IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	k.E.	V	х	IV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	х	IV
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	х	II, IV
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	G	G	х	IV

^{*} Erläuterung der Angaben siehe Tabelle unter Punkt 4.3

<u>Weitere Arten nach Anhang II und IV FFH-RL oder sonstige national streng geschützte Arten</u>

Neben den genannten Fledermäusen ist zudem das Vorkommen des Bibers und des Fischotters zu betrachten. Der Biber wurde gemäß Information der UNB Jena bereits am Gemdenbach nachgewiesenen (Vorkommen an der nahe gelegenen Saale, Teilbesiedlung der Nebenbäche zur Nahrungssuche). Der Fischotter ist gemäß aktueller Verbreitungskarte aus Thüringen (LNT 2015) ebenso im Raum Jena aktiv.

Tabelle 4: Potenziell vorkommende weitere Arten nach Anhang II oder IV FFH-RL

Artnahme	wissenschaftlich	Rote Liste TH*	Rote Liste D*	streng geschützt *	FFH Anh. II / IV *
Biber	Castor fiber	2	3	х	II,IV
Fischotter	Lutra lutra	2	1	х	II,IV

Weitere Vorkommen von Arten nach Anhang II oder IV FFH-RL oder sonstige national streng geschützte Arten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Nachfolgend werden die einzelartbezogenen Formblätter abgearbeitet.

Betroffenheit der Säugerarten

Mo	opsfledermaus (Myotis myotis)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: 1 TH: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich Erhaltungszustand der Art in Thüringen:
	☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Waldfledermaus mit Jagdgebieten im geschlossenen Wald oder entlang Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Häufig dicht über den Baumkronen jagend, aber auch unter dem Kronendach, oder entlang von Vegetationskanten. Sie jagt in raschem wendigem Flug dicht an der Vegetation. Winterquartiere in kalten und relativ trockenen, unterirdischen Hohlräumen, aber auch hinter Baumrinde, in Steinhaufen, Felsspalten u.ä. Sommerquartiere (einschließlich Wochenstuben) in Wäldern hinter abstehender Rinde, in Stammabrissen, in Fledermauskästen, aber auch Spaltenquartiere an Gebäuden. Häufiger Quartierwechsel im Mai. Ab Mitte Juni werden 1-2 Junge geboren, Auflösen der Wochenstuben Ende Juli/Mitte August. Paarungszeit ist ab Spätsommer am Schwärmquartier (an Höhlen, Bergwerken). (Dietz 2007,http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016))
	Lokale Population: Vorkommen dieser Art sind sowohl im Sommer- als auch Winterhalbjahr im Umfeld bekannt (v.a. Saaletal, Waldgebiete westlich Jena) Wochenstubenquartiere sind bisher noch nicht nachgewiesen (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Da es sich um eine Waldart handelt, ist ihr Vorkommen am ehesten im Bereich der Gehölze am Gemdenbach möglich. Durch die Maßnahme können potenzielle Quartierstandorte der Art in hier befindlichen Gehölzen beeinträchtigt werden, eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht völlig auszuschliessen. Im Bereich der Kleingartenanlagen ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich und wird daher nicht weiter betrachtet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell am Gemdenbach vorkommender Quartierstandorte wird folgende Vermeidungsmaßnahme installiert:
	<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-</u> Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (Myotis myotis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden nicht unmittelbar im Lebensraum der Mopsfledermaus statt, der B-Plan liegt außerhalb der potenziellen Habitate am Gemdenbach. Um zusätzlichen Störwirkungen auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme $V_{SAP}3$)</u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

	Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	-
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2. 3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
	Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen der Mopsfledermaus, da deren Habitate außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes liegen. Um diese Annahme sicherzustellen, werden die Flächen am Gemdenbach außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher ausgeschlossen werden.
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
	Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Ві	Breitflügelfledermaus (Myotis mystacinus)				
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
1	Grundinformationen				
	RL-Status D: V TH: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt				
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungsbereich und siedlungsnahen Räumen mit hohem Anteil an Gehölzen, Grünland, Gewässern, Parks und Gärten vorkommt. Die Jagdgebiete liegen im Offenland oder der halboffenen Landschaft im Bereich von Gewässern, Dauergrünland, im Wald und an Waldrändern, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, oft jagen die Tiere im Siedlungsbereich auch im Umfeld von Straßenlaternen, zwischen dem Quartier und dem Jagdlebensraum können Entfernungen von mehrere Kilometern (nachgewiesen: max. 12 km) zurückgelegt werden. Bevorzugte Hangplätze der Wochenstuben sind Hausverkleidungen, Fugen von Plattenbauten, Fensterläden sowie Zwischenböden. Charakteristisch sind häufige Quartierwechsel, Männchenquartiere sind häufig auch in Baumhöhlen und –spalten anzutreffen. Als Winterquartiere werden oberirdische Gebäudeteile, seltener Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab Ende April bis Mitte Mai, die Weibchen gebären ab Mitte Juni 1 Junges. Das Auflösen der Wochenstuben findet im August, die Paarung ab Ende August statt. Bei dieser Art handelt es sich um eine kälteresistente Art, daher erfolgt der Einflug in der Winterquartiere erst spät ab November. Sie ist eine weitgehend ortstreue Art, nur gelegentlich erfolgen auch Wanderungen über 100 km, meist dürften sich die Überwinterungsplätze im räumlichen Zusammenhang zu den Sommerlebensräumen befinden, Sommer- und Winterquartiere können auch identisch sein. (www.naturschutzinformationen-nrw.de)				
	Lokale Population: Zahlreiche Vorkommen (Sommerfunde und Winterquartiere) sind aus dem Saaletal und dem Jenaer Umfeld bekannt, wobei Sommerfunde (Wochenstuben, Einzelnachweise, sonstige Quartiere) überwiegen und nur ein Winterquartier bisher bekannt ist (TRESS et.al. 2012).				
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)				

Breitflügelfledermaus (Myotis mystacinus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art nutzt im Wesentlichen Baumhöhlen oder Verstecke hinter abstehender Rinde im Bereich von Gehölzen an Gewässern, in Wäldern und Siedlungen als Tagesversteck bzw. größere Baumhöhlen auch als Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solche Strukturen beeinträchtigt/ beseitigt werden können, kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen, aufgrund der bisherigen Nachweissituation rund um Jena, im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um festzustellen, ob sich tatsächlich Quartierstandorte in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V SAP 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften oder andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine essentiellen FoRu) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

 (\boxtimes) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden **Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	

Störungsverbot ist erfüllt:

Breitflügelfledermaus (Myotis mystacinus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-R
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

ја

⊠ nein

Breitflügelfledermaus (Myotis mystacinus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-R
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Die Art nutzt im Wesentlichen Baumhöhlen oder Verstecke hinter abstehender Rinde im Bereich von Gehölzen an Gewässern, in Wäldern und Siedlungen als Tagesversteck bzw. größere Baumhöhlen auch als Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solchen Quartierstandorte beeinträchtigt/beseitigt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Winterquartiere im Baufeld befinden.
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 1)
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.
Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen
(Vermeidungsmaßnahme V SAP 2)
Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).
<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-</u> <u>Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)</u>
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:	□ja	🛛 nein	

Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RI
1 Grundinformationen RL-Status D: - TH: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art in Thüringen: ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, die überwiegend über offenen Wasserflächen, Bächen und kleinen Flüssen nach Insekten jagt. Zwischen Quartier und Jagdgebiet werden traditionelle Flugstraßen genutzt, auf denen in kurzer Zeit mehrere hundert Tiere zielsicher fliegen. In schnellem wendigen Flug jagen sie über dem Wasser. Quartiergebiete liegen in Auwäldern, in gewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder aber auch in Waldgebieten und Siedlungen. Einzeltiere verbringen regelmäßig einen relativ hohen Zeitanteil im Wald, an Waldrändern oder über Feuchtwiesen. Dabei wird meist in Höhen von 1-1,5 m gejagt. Tagesquartiere befinden sich unter abstehender Rinde, in Baumhöhlen oder Höhlen und Stollen, Reproduktionsquartiere meist in Specht- oder anderen Baumhöhlen. Sommerquartiere in Baumhöhlen werden alle 2 - 5 Tage gewechselt. Als Winterquartier werden unter anderem Höhlen, Bunker, Keller und alte Brunnen genutzt. Traditionell genutzte Jagdgebiete liegen in einem Radius von 7-8 km um die Quartiere und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Mitte Juni gebären die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren jeweils meist 1 Junges. Im August werden die Wochenstuben mit anschließendem Aufsuchen der Winterquartiere aufgelöst. Die Paarungszeit dauert den Winter über bis zum Frühjahr an. Mitte März/April werden die Winterquartiere verlassen. Die Sommer- und Winterlebensräume können bis zu 100 km voneinander entfernt sein. (DIETZ 2007, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016)) Die Wasserfledermaus fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation. Wenn möglich, folgt sie überwiegend gewässerbegleitenden Strukturen. Offene Flächen, z.B. Acker, überquert die Wasserfledermaus ungern und wenn, dann niedrig. Die Art konnte aber auch auf Waldwegen mit Kronenschluss der Bäume in Höhen zwischen einem und sechs Metern gefangen werden, also keineswe
Lokale Population: Vorkommen dieser Art sind sowohl im Sommer- als auch Winterhalbjahr im Umfeld bekannt (v.a. Saaletal) Wochenstubenquartiere sind bisher hier noch nicht nachgewiesen (TRESS et.al. 2012).
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art nutzt im Wesentlichen Baumhöhlen oder Verstecke hinter abstehender Rinde im Bereich von Gehölzen an Gewässern, in Wäldern und Siedlungen als Tagesversteck bzw. größere Baumhöhlen auch als Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solchen Quartierstandorte potenziell beeinträchtigt/ beseitigt werden, kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen im Gebiet vorhanden sind.

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(⊠) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 in Gehölzen festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein

Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als

	Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
	Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2. 3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
	Die Art nutzt im Wesentlichen Baumhöhlen oder Verstecke hinter abstehender Rinde im Bereich von Gehölzen an Gewässern, in Wäldern und Siedlungen als Tagesversteck bzw. größere Baumhöhlen auch als Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solchen Quartierstandorte beeinträchtigt/beseitigt werden können, kann eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Winterquartiere im Baufeld befinden.
	Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.
	<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)</u>
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter

Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen

nonung des vornandenen naturnanen Genoizbestandes durchzurdmen.				
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein		

Gı	roßes Mausohr (Myotis myotis) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
	Tierart flacti Allifatig tv a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: 3 TH: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in Thüringen:
	☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Die größte mitteleuropäische Fledermausart ist Gebäude bewohnend, in einer strukturreichen
	Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdareale liegen überwiegend in
	Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht. Selten auch Jagd in anderen Waldtypen oder
	über kurzrasigem Grünland. Überwiegend werden im langsamen Flug Großinsekten am Boden
	bejagt. Bezug der Wochenstuben Anfang Mai auf warmen, großräumigen Böden von Kirchen,
	Schlössern und anderen großen Gebäuden, in denen die Weibchen (in Kolonien von bis zu 300
	Individuen) im Juni 1 Junges gebären. Die Männchen kommen in den Sommermonaten vor allem in
	Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen vor. Die Wochenstuben der
	Weibchen werden Anfang August aufgelöst. Während der Schwärmzeit ab Mitte August kommt es zu Paarungen, die Hauptpaarung findet jedoch in der Zeit der Wochenstuben statt, in dem das
	Männchen die Weibchen an seinen Hangplatz anlockt. Von Oktober bis April werden überwiegend
	Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkeller als Winterquartier genutzt. Meist betragen die
	Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier zwischen 50 km und 100 km (max. 300 km).
	(DIETZ 2007, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016))
	Lokale Population:
	Zahlreiche Vorkommen von Sommerquartieren, Wochenstuben und Winterquartieren sind im Saaletal
	im Umfeld von Jena bekannt (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art nutzt im Wesentlichen Baumhöhlen oder Verstecke in Gebäuden als Tagesversteck und Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solche Strukturen beeinträchtigt/ beseitigt werden können, kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen aufgrund nicht vorhandener Strukturen (unterirdische Hohlräume) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um festzustellen, ob sich tatsächlich Quartierstandorte in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. **Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.**

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften / andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(⊠) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme $V_{SAP}3)$ </u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:-			
Störungsverbot ist erfüllt:	□ ja	⊠ nein	

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Art nutzt im Wesentlichen Baumhöhlen oder Verstecke an Gebäuden als Tagesversteck bzw. Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solchen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Winterquartiere im Baufeld befinden.

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. **Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.**

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme $V_{SAP}3)$ </u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
----------------------------	------	--------	--

G	Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)					
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL					
1	Grundinformationen					
	RL-Status D: 2 TH: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich					
	Erhaltungszustand der Art in Thüringen: ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt					
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werde geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässer bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in de Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich di Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraur einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzte Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungs gemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, au Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auc Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Ab Anfang Jurkommen die Jungen zur Welt. Von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben wiede aufgelöst. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder					
	Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0-7,5 °C. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016)).					
	Lokale Population:					
	Von der Großen Bartfledermaus sind im Raum Jena ein Wochenstubenquartier und ein sonstiger Fund außerhalb von Quartieren bekannt. Bekannte Winterquartiere liegen dagegen nicht im Umfeld des Vorhabens (mehr im Thüringer Wald, Südharz und Südthüringen) (TRESS et.al. 2012).					
	Der Erhaltungszustand der <u>Iokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel − schlecht (C)					

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme werden potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt (Gebäude, Bäume), eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine Winterquartiere im Baufeld befinden und die Art auch großräumig nicht in der Region Jena überwintert. Um festzustellen, ob sich tatsächlich Quartierstandorte in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V SAP 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. **Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.**

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(⊠) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

|--|

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

∐ ja

M nein

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Die Art nutzt im Wesentlichen Gebäudequartiere, aber auch Verstecke in Baumhöhlen als Tagesversteck bzw. Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solchen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Winterquartiere im Baufeld befinden. Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1) Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird. Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen (Vermeidungsmaßnahme V SAP 2) Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar). Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tätun gavarbat jat arfüllt.	□ :-	N	
Tötungsverbot ist erfüllt:	∐ ja	🛛 nein	

KI	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)					
					Tierart	t nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformation	en				
	RL-Status D: 3	TH: 3	Art im UG:	nachgewiesen	⊠ potenzi	iell möglich
	Erhaltungszustand ← günstig ung	der Art in <u>Thür</u> günstig – unzu		⊠ ungünstig - so	chlecht	unbekannt
	Lebensraumansprü	che und Verh	altensweisen			
	Die Art bevorzugt siedlungsbereichen. Feldgehölze und Heit Der Nahrungserwerb zum überwiegenden seltener Fledermausl ein Junges. Die Auf Sommer meist einzel an Gebäuden aber Winterquartiere (Höhbezogen. Die Paaru quartier- und weiteste bis zu 650 (http://artenschutz.na Das Flugverhalten de Sie fliegt bevorzugt nur von Alleen. (BRINKMA)	Jagdgebiete cken aber auch erfolgt in nied Teil aus Flugi kästen und Baflösung der Win und nehmer auch hinter alen, Stollen, Eng findet im gehend ortstrem (max. turschutzinforrer Kleinen Barnahe an der Verschalber auch der Verschutzinforrer Kleinen Barnahe an der Verschen der Verschutzinformer Kleinen Barnahe an der Verschutzinformer kleinen Barnahe kleine	sind überwiegen in Randberger Höhe (1- insekten. Die Vaumhöhlen) wer Vochenstuben er ein breites Quer Baumrinde er Eiskeller, Keller Herbst, Winter 2,8 mationen.nrw.dertfledermaus wer	gend lineare Strueichen von Siedlur 6 m). Das Beutesp Vochenstuben der erden von April-Jur erfolgt im August. uartierspektrum an oder an Jagdkan r, Bunker, Brunner und im Frühjahr riere sind etwa 20 h km) um le (2016)) ird insgesamt als s	ukturen: Bach ngen (Gärten, pektrum ist vi Weibchen (m ni bezogen. Ir Die Männch . Sommerqua zeln. Ab Ok nschächte, Ba statt. Die w na groß und ir die Qua	nläufe, Waldränder, Streuobstwiesen). ielfältig und besteht neist an Gebäuden, m Juni gebären sie en verbringen den urtiere befinden sich ktober werden die achunterführungen) anderfähige Art ist n einem Radius von urtiere entfernt.
	Lokale Population:					
	Sommernachweise (Vzahlreich, Winterquar		_	• • •		
	Der Erhaltungszust a ☐ hervorragend (A)	and der <u>lokale</u> gut (B		wird demnach bew el – schlecht (C)	ertet mit:	

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (keine Gebäude, potenzielle Höhlenbäume), kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Winterquartiere im Baufeld befinden. Um schlussendlich festzustellen, ob sich tatsächlich Quartierstandorte in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V SAP 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(⊠) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	🛛 nein	

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

__ ja

Nein 🖂

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Die Art nutzt im Wesentlichen Gebäudequartiere, aber auch Verstecke in Baumhöhlen als Tagesversteck bzw. Wochenstubenquartier. Da durch die Maßnahme solchen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden könnten, kann eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen in ihrem Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden, da sich keine geeigneten Winterquartiere im Baufeld befinden. Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1) Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird. Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen (Vermeidungsmaßnahme V SAP 2) Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar). Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:	∏ja	⊠ nein	
rotungsverbot ist errunt.	J a		

Fr	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)						
			Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL				
1	1 Grundinformationen						
	RL-Status D: 3 TH: 3 Art im UG:	nachgewiesen	□ potenziell möglich □				
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen:</u> ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend	☐ ungünstig - sc	hlecht unbekannt				
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	n					
	Die Fransenfledermaus kommt in Wäldern, Parklandschaften sowie in durch Baum- un Heckenreihen strukturierten Biotopen um Siedlungen und Gewässern vor. Sommerquartiere sin Baumhöhlen, Gebäude und Fledermauskästen. In den reich strukturierten Landschaften jagt die Al vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht, wobei sie die Beute von de Vegetationsoberfläche absucht. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat liegt in der Rege unter 1 km, bekannt sind auch bis zu 4 km. Anfang April werden vor allem Baumhöhlen un Nistkästen von den Weibchen als Wochenstuben bezogen. Anfang Juni gebären sie jeweils ei Junges. Die Auflösung der Wochenstuben geschieht im August. Ab Ende Oktober bis Anfan Dezember werden die Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Brunnenschächte) bezoger wo auch die Paarung bis März stattfindet. Anfang April beginnt der Auszug aus dem Winterquartien Die Entfernung zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen kann bis zu 80 km (max. 185 km betragen. Somit ist die Fransenfledermaus zu den Mittelstreckenwanderern zu zähler (DIETZ 2007, TRESS 1994, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016)) Das Flugverhalten der Fransenfledermaus wird insgesamt als strukturgebunden charakterisiert. Stiliegt sie sehr nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen. Oft werde wassergebundene Strukturen genutzt. (BRINKMANN ET AL. 2003)						
	Lokale Population:						
	Zahlreiche Sommernachweise (bisher noch ke südlichen Jenaer Raum bekannt. Auch Winte sowie auf Schloss Tonndorf bekannt (TRESS et.a	rquartiere sind im Û	·				
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populatio</u> ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ m	n wird demnach bewe ttel – schlecht (C)	ertet mit:				

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenziellen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Bäume mit Höhlen), kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind im Raum Jena bisher keine Wochenstuben der Art bekannt geworden, was ein Vorkommen essentieller Lebensstätten sehr unwahrscheinlich macht. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sich keine Winterquartiere im Baufeld befinden. Um festzustellen, ob sich tatsächlich keine essentiellen Quartierstandorte (Wochenstuben/andere regelmäßig genutzte Quartiere) in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}_1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. **Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.**

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(⊠)	CEF-Maßnahmen erforderlich	ղ։
-----	----------------------------	----

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden **Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	

Fr	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)			
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
2. 2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.			
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-			
	Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)			
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	-			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein			

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RI
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Höhlenbäume), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen.
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 1)
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.
Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen
(Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2)
Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).
Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

☐ ja

⊠ nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

G	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL		
1	Grundinformationen		
	RL-Status D: 3 TH: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt		
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Thüringen sind Wochenstuben nur sporadisch anzutreffen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.		
	Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können mehrere hundert Tiere überwintern (z.B. Fledermausturm Meiningen mit 466 Exemplaren). Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. (TRESS et al. 2012, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016)).		
	Lokale Population:		
	Zahlreiche Einzelnachweise der Art sind im Raum Jena sowohl im Winter als auch im Sommerhalbjahr (TRESS et.al. 2012) bekannt. Wochenstuben konnten jedoch in Jena bisher nicht nachgewiesen werden.		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)		

Bebauungsplan B-WJ 18 "Karl-Liebknecht-Straße" - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 69 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 **BNatSchG** Da es sich um eine Waldart handelt, ist ihr Vorkommen am ehesten im Bereich der Gehölze am Gemdenbach möglich. Durch die Maßnahme können potenzielle Quartierstandorte der Art in hier befindlichen Gehölzen beeinträchtigt werden, eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht völlig auszuschliessen. Im Bereich der Kleingartenanlagen ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich und wird daher nicht weiter betrachtet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell am Gemdenbach vorkommender Quartierstandorte wird folgende Vermeidungsmaßnahme installiert: Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen. CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja M nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die geplanten Bauarbeiten finden nicht unmittelbar im Lebensraum des Großen Abendseglers statt, der B-Plan liegt außerhalb der potenziellen Habitate am Gemdenbach. Um zusätzlichen Störwirkungen auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der

Störungsverbot ist erfüllt: ⊠ nein ∐ ja

Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter

Helk Ilmplan GmbH Juli 2016

Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen des Großen Abendseglers, da deren Habitate außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes liegen. Um diese Annahme sicherzustellen, werden die Flächen am Gemdenbach außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher ausgeschlossen werden. ☑ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:	∐ ja	⊠ nein	

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)		
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen	
	RL-Status D: G TH: 2 Art im UG: \square nachgewiesen \boxtimes potenziell möglich	
	Erhaltungszustand der Art in Thüringen: ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt	
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
	Die Art ist eine typische Waldfledermaus, ihr Sommerlebensraum ist eine waldreiche, gut strukturierte Landschaft. Als Jagdgebiete werden Wälder und Waldrandstrukturen bevorzugt, Nahrungsflächen werden bis zu 15 km Entfernung vom Quartier aufgesucht und können mehrere km² umfassen. Kleinabendsegler besiedeln im Sommerhalbjahr bevorzugt Quartiere (Wochenstuben, Männchenund Paarungsquartiere) in Bäumen, hierbei werden sowohl Höhlenräume als auch Spaltenquartiere angenommen (MESCHEDE & HELLER 2000). Die Nutzung von Quartieren in Spalten an Gebäuden ist deutlich seltener. Der Bezug der Wochenstuben erfolgt ab Mai, die Weibchen gebären ab Anfang/Mitte Juni 1-2 Junge. Das Auflösen der Wochenstuben erfolgt im August, der Bezug der Paarungsquartiere Ende Juli bis Anfang September, der Weg- und Durchzug wird ist meist bis Mitte September abgeschlossen, die Art überwintert nicht in Thüringen. Beobachtet wurde ein häufiges und regelmäßiges Quartierwechselverhalten innerhalb von Wochenstubengemeinschaften (MESCHEDE & HELLER 2000), der Quartierwechsel erfolgt zum Teil täglich und kleinräumig, im Laufe des Sommers werden von einer Kolonie bis 50 Quartiere genutzt. Die Arten sind saisonal weit wandernd, die Überwinterungsquartiere der sich in Mitteldeutschland paarenden Tiere lassen sich bis zur Iberischen Halbinsel nachweisen (OHLENDORF et al. 2001) (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016); DIETZ et al., 2007, verändert und ergänzt).	
	Lokale Population:	
	Einzelnachweise aus dem Sommerhalbjahr existieren im Raum Jena, Winterquartiere sind in Thüringen nicht vorhanden, da die Art im Süden außerhalb von Thüringen überwintert (TRESS et.al. 2012).	
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	

Kleiner Abendsegler (Nyctalus	leisleri)	
		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.1 Prognose der Schädigungsverbot	e nach § 44	Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Gemdenbach möglich. Durch die Maß befindlichen Gehölzen beeinträchtigt we völlig auszuschliessen. Wochenstuben unmittelbaren Umgebung in Jena bis Kleingartenanlagen ist ein Vorkommen	nahme könn erden, eine S sind dabei j her nicht na insgesamt el inträchtigung	mmen am ehesten im Bereich der Gehölze am en potenzielle Quartierstandorte der Art in hier chädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht edoch sehr unwahrscheinlich, da solche in der achgewiesen werden konnten. Im Bereich der ner unwahrscheinlich und wird daher nicht weiter en potenziell am Gemdenbach vorkommender hme installiert:
	rforderlich:	
Vermeidung von Eingriffen in naturn Plangebietes (Vermeidungsmaßnahn		e des Gemdenbaches außerhalb des B-
Zur Vermeidung von Beeinträchtigur begleitende Gehölzstrukturen) vorkomm des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitlich zulässig. Ausnahme sind hierbei gg Kleingärten zwischen dem Geltungs Aktivitätszeit der Fledermäuse zwisch Schonung des vorhandenen naturnaher	ng von insk nenden Arten Flächeninan: ne Inanspruch f. erforderlic bereich und nen 15. Okt	besondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb spruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von nahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht ihe Beräumungsmaßnahmen von Resten der dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der ober und 28./29. Februar eines Jahres unter andes durchzuführen.
CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	ja	⊠ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots na	•	
der B-Plan liegt außerhalb der po Störwirkungen auf den Gemdenbac Geltungsbereiches des B-Planes zude	otenziellen h h vorzubeu em vor unpla	im Lebensraum des Kleinen Abendseglers statt, Habitate am Gemdenbach. Um zusätzlichen gen, werden diese Flächen außerhalb des anmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
	rforderlich:	
Vermeidung von Eingriffen in naturn Plangebietes (Vermeidungsmaßnahn		e des Gemdenbaches außerhalb des B-
Zur Vermeidung von Beeinträchtigur begleitende Gehölzstrukturen) vorkomm des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitlich zulässig. Ausnahme sind hierbei gg Kleingärten zwischen dem Geltungs	ng von insk nenden Arten Flächeninan: ne Inanspruch f. erforderlic bereich und nen 15. Okt	besondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb spruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von nahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht he Beräumungsmaßnahmen von Resten der dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der ober und 28./29. Februar eines Jahres unter andes durchzuführen.
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
-		
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen des Kleinen Abendseglers, da deren Habitate außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes liegen. Um diese Annahme sicherzustellen, werden die Flächen am Gemdenbach außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher ausgeschlossen werden.
Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

☐ ja

□ nein

R	auhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: G TH: G Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Der Sommerlebensraum der Art sind gewässerreiche Waldbestände im Flachland, sie präferiert Laub- und Mischwaldungen. Ihr Jagdgebiet liegt meist an Vegetationsrändern und entlang von Bachläufen sowie über Gewässern und Feuchtflächen. Der Aktionsraum von Kolonien beträgt bis ca. 20 km², innerhalb dieser Fläche werden jedoch wesentlich kleinere Teiljagdgebiete von oft nur wenigen Hektar beflogen, die teilweise bis mehrere Kilometer vom Quartier entfernt liegen können. Die Wochenstubengesellschaften besiedeln Spaltenquartiere meist in Baumspalten und Fledermauskästen, seltener auch an Gebäuden, die Männchen besetzen in den Wochenstuben- und Migrationsgebieten von Juli bis September Paarungsquartiere in Baumhöhlen aller Art, Überwinterungen werden ebenfalls schwerpunktmäßig in Bäumen, seltener an Gebäuden nachgewiesen. Der Bezug der Wochenstuben erfolgt Anfang Mai, die Weibchen gebären in der zweiten Junihälfte bis zu 2 Junge. Das Auflösen der Wochenstuben erfolgt Ende Juli bis Mitte August, die Nutzung der Paarungsquartiere von Juli bis September, der anschließende Bezug der Winterquartiere ab Oktober. Die Art ist saisonal weit wandernd, Überwinterungsgebiete liegen überwiegend in Süddeutschland, der Schweiz, Italien und Frankreich sowie den Niederlanden. Männchen können auch in den Paarungsgebieten überwintern. Die Art fliegt bevorzugt in der Nähe und im Windschutz von Vegetation in etwa 2-15 m Höhe und orientiert sich an leitlinienhaften Strukturen, wie Hecken, Alleen, Grenzlinien oder sonstigen linearen Gehölzen (vgl. Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003). (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016); verändert und ergänzt, DIETZ et al 2007)
	Lokale Population:
	Einzelnachweise aus dem Sommerhalbjahr existieren im Raum Jena sowie konzentriert auch im Nordwesten von Jena, Winterquartiere sind in Thüringen sehr selten, jedoch neben Einzelfunden auch im Raum Jena bereits nachgewiesen (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Ra	auhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2. 1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Da es sich um eine Waldart handelt, ist ihr Vorkommen am ehesten im Bereich der Gehölze am Gemdenbach möglich. Durch die Maßnahme können potenzielle Quartierstandorte der Art in hier befindlichen Gehölzen beeinträchtigt werden, eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht völlig auszuschliessen. Wochenstuben sind dabei jedoch sehr unwahrscheinlich, da solche in der unmittelbaren Umgebung in Jena bisher nicht nachgewiesen werden konnten. Im Bereich der Kleingartenanlagen ist ein Vorkommen insgesamt eher unwahrscheinlich und wird daher nicht weiter betrachtet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell am Gemdenbach vorkommender Quartierstandorte wird folgende Vermeidungsmaßnahme installiert:
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
	Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	-
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2. 2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Die geplanten Bauarbeiten finden nicht unmittelbar im Lebensraum der Rauhautfledermaus statt, der
	B-Plan liegt außerhalb der potenziellen Habitate am Gemdenbach. Um zusätzlichen Störwirkungen auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
	auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des
	auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
	auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
	auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Wermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter
	auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Wermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen der Rauhautfledermaus, da deren Habitate außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes liegen. Um diese Annahme sicherzustellen, werden die Flächen am Gemdenbach außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht

zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja 🖂 nein

Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Zv	vergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: * TH: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ⊠ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Lebensräume dieser Art können sehr verschieden sein, so kommt sie als Kulturfolger in Innenstädten, ländlichen Siedlungen und strukturreichen Landschaften vor. Zur Jagd nutzt sie hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Entlang fester Flugrouten (Waldränder, Hecken und Wege) jagt sie in einer Höhe zwischen 2-6 m. Sommerquartiere (inkl. Wochenstuben) werden ab April/Mai bezogen, genutzt werden insbesondere Spalten hinter Wandverkleidungen an Wohngebäuden, Rollläden, vereinzelt auch in Felsspalten und auch hinter Rinde von Bäumen. Geburtszeit der jeweils 1-2 Jungen ist Mitte Juni bis Anfang Juli. Anfang August werden die Wochenstuben von Weibchen verlassen, ab Mitte August folgen die Jungtiere. Paarungszeit ist Mitte August bis Ende September. Ab Oktober Bezug der Winterquartiere (Keller, Stollen, Höhlen, in Mauerspalten an Gebäuden). Entfernung zwischen Winter- und Sommerquartier meist unter 50 km. Zwergfledermaus ist eine ausgesprochen quartiertreue Art, ihr Aktionsraum ist max. 1,3 km² groß. Jagdgebiete bis zu 19 ha, liegen bis zu 2,5 km vom Quartier entfernt. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016), DIETZ 2007)
	Lokale Population:
	Im Umfeld des Plangebietes sind vor allem Sommernachweise bekannt, Winterquartiere und Wochenstuben sind im Raum Jena bislang nicht nachgewiesen (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenziellen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Baumrinde), kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind im Raum Jena bisher keine Wochenstuben der Art bekannt geworden, was ein Vorkommen essentieller Lebensstätten unwahrscheinlich macht. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sich keine Winterquartiere im Baufeld befinden. Um festzustellen, ob sich tatsächlich keine essentiellen Quartierstandorte (Wochenstuben) in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}_1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V SAP 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. **Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.**

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(⊠)	ch:
-----	-----

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)</u>
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RI
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Höhlenbäume), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen.
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 1)
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.
Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen (Vermeidungsmaßnahme V SAP. 2)
Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).
Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

Helk Ilmplan GmbH Juli 2016

□ nein

В	raunes Langohr (Plecotus auritus) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
•	RL-Status D: V TH: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in Thüringen: ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, welche unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubund Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen bevorzugt. Als Sommerlebensraum werden u.a. Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe und Gärten in dörflichen und städtischen Siedlungen genutzt. Jagdgebiete sind unterholzreiche Waldbestände, Gärten, Siedlungsbereiche und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand, wo die Art mit langsamem wendigem Flug meist in 3-6 m Höhe der Beute vegetationsnah nachstellt. Dabei sucht sie im Flug Strauch- und Baumblätter vertikal ab. Bezug der Wochenstuben (Gebäudequartiere, Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen) findet von April-Mai statt. Ab Mitte Juni/Anfang Juli gebären die Weibchen 1 Junges. Alle 2-3 Tage wird das Quartier gewechselt. Die Auflösung der Wochenstuben beginnt Ende August. Die Paarung findet dann meist von September bis Oktober statt. Im Oktober werden die unterirdischen Winterquartiere (Keller, Bunker, Stollen und Höhlen) aufgesucht. Das Braune Langohr zählt zu den Kurzstreckenwanderern, da Entfernungen über 20 km (max. < 100 km) selten zurückgelegt werden. Die Entfernung zwischen den Quartieren und Jagdgebieten im Sommer beträgt wenige hundert Meter bis zu 2,2 km, im Herbst auch bis zu 3,3 km. Die überwiegende Zeit verbringen die Tiere jedoch im 500 m Radius um das Quartier. Das Jagdgebiet ist bis 4 ha, selten 11 ha groß. Die Kernjagdgebiete sind häufig kleiner als 1 ha. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016); DIETZ 2007) Das Verhalten auf Flugrouten des Braunen Langohres wird bei BRINKMANN ET AL. (2008) insgesamt als sehr strukturgebunden charakterisiert. Die Art fliegt bevorzugt sehr nahe an der Vegetation, bspw. entlang von Hecken oder Baumreihen. (BRINKMANN ET AL. 2003)
	Lokale Population:
	Zahlreiche Funde der Art sind im Sommer- und Winterhalbjahr im Saaletal und dessen Umgebung bekannt (TRESS et.al. 2012). Es treten sowohl Einzelfunde als auch Wochenstubengesellschaften und Winterquartiere auf.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenziellen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Baumhöhlen), kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sich keine für Winterquartiere geeignete Strukturen im Baufeld befinden. Um festzustellen, ob sich essentiellen Quartierstandorte (Wochenstuben) in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V SAP 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(\boxtimes)	CEF-Maßnahmen	arfordarlich:
$\cup \triangle \cup$	CET-IVIAISHAHIHEH	enordenich.

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

	<u></u>		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	oxtimes nein	

Braunes Langohr (Plecotus auritus)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-I	RL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfelc der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßige Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.	d n s n r
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B- 	
Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)	
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung vor Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszei der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.	n t r
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein	

Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RI
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Höhlenbäume), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen.
│
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 1)
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird.
Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen
(Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2)
Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).
Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein

Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

G	raues Langohr (Plecotus austriacus)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: 2 TH: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Graue Langohren gelten als typische "Dorffledermäuse", die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. In Kolonien mit meist 10 (max. 180) Tieren bringen die standorttreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Graue Langohren gelten als kälteresistent und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2 bis 5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen sie nur selten Entfernungen von über 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de, 2016)
	Lokale Population:
	Im Bereich von Jena befinden sich Einzelnachweise in Winterquartieren und als sonstige Funde außerhalb von Quartieren (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenziellen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Baumhöhlen), kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sich keine für Winterquartiere geeignete Strukturen im Baufeld befinden. Um festzustellen, ob sich essentiellen Quartierstandorte (Wochenstuben) in zu fällenden Gehölzen bzw. in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen). Werden keine Baumhöhlen oder vergleichbar geeignete Strukturen für Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung der Rodung der Gehölze auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V SAP 2</u>)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (siehe Maßnahme A_{CEF}1) festzulegen.

(\boxtimes)	CEF-Maßnahmen	arfordarlich:
$\cup \triangle \cup$	CET-IVIAISHAHIHEH	enordenich.

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)

Werden Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 1 und V_{SAP} 2 in Gehölzen und Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen oder (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

	<u></u>		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	oxtimes nein	

Störungsverbot ist erfüllt:

Graues Langohr (Plecotus austriacus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)</u>
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

☐ ja

□ nein

Graues Langohr (Plecotus austriacus) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude, Höhlenbäume), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP} 1) Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Fledermäusen in ihren potenziellen Sommerquartieren (Gehölze) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt wird. Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen (Vermeidungsmaßnahme V SAP 2) Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar). Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein

Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen 15. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres unter

K	eine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: 1 TH: 1 Art im UG: ☐ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Der Sommerlebensraum der Kleinen Hufeisennase besteht aus einem Biotopkomplex von Gebäuden mit ungestörten Dachräumen, unterirdischen Hohlräumen (z.B. auch Hauskeller), sowie einer sie umgebenden reich strukturierten und kleinräumigen Landschaft mit extensiv genutzten Kulturflächen und Wäldern. Charakteristisch für die Wochenstubenquartiere ist die Nähe zum Waldrand sowie ihre "Eingrünung" durch Vegetation bis unmittelbar an das Gebäude. Ein durchgängiges System von Leitstrukturen zu den Jagdgebieten ist essentiell. Offene Flächen und Vegetationslücken, welche die Echoortungsreichweite überschreiten, werden von der Art gemieden. Neben siedlungstypischen Biotopen (Hecken, Weiden, Streuobstbereiche, begrünte Hausfassaden) haben Wälder eine herausragende Bedeutung als Jagdgebiete. Typischerweise sind dies Laubwaldgebiete oder locker bestandene Nadelwälder (z.B. Altkiefern auf aufgelassenen Halbtrockenrasen). Die Jagdgebiete liegen bis ca. 4 km von den Quartieren entfernt. Bei guter Landschaftsausstattung verbringen die Tiere jedoch die Hälfte ihrer Aktivitätszeit im Umkreis unter 1 km um die Quartiere herum. Wechsel zwischen unterirdischen Quartieren und Gebäudequartieren erfolgen im Frühjahr und Herbst über Distanzen bis zu 10 km, Winterquartiere liegen zwischen 5 und 30 km von den Sommerquartieren entfernt. In den Wochenstuben ziehen die Weibchen nur je ein Jungtier pro Jahr auf. Hufeisennasen können bereits ab Oktober im Winterquartier beobachtet werden. Die letzten Tiere verlassen das Winterquartier meist erst Ende April, wobei die meisten unterirdischen Quartiere in unterschiedlicher Weise das ganze Jahr über durch die Hufeisennasen genutzt werden. Die Geburt findet Ende Juni / Anfang Juli statt, die Jungen sind nach 6 – 7 Wochen flugfähig, Geburtstermine und Aufzuchtsdauer sind stark witterungsabhängig. Die Wochenstuben lösen sich Ende August auf. Anschließend beginnt die Paarungszeit, bei der die Tiere regelmäßig unterirdische Quartiere in ihrem Sommerlebensraum anfliegen. Hufeisennasen verlassen ihre Übern
	Lokale Population:
	Das Saaletal ist das Zentrum der Verbreitung der Art in Thüringen. Hier und im weiteren Umfeld sind zahlreiche Nachweise der Art in Sommerquartieren, Wochenstuben und Winterquartieren bekannt. Der Raum Jena bildet dabei den nördlichsten Abschnitt des Verbreitungsmusters an der Saale (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenziellen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude) kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sich keine für Winterquartiere geeignete Strukturen im Baufeld befinden (keine massiveren Gebäude, überwiegend Gartenhütten). Um festzustellen, ob sich essentiellen Quartierstandorte (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzguartieren (siehe Maßnahme A_{CFF}1) festzulegen.

(∑) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)

Werden **Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 2 in Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

ja ja inim	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
------------	--------------------------------	------	--------	--

Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden, in Gebäuden lebenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist somit ausgeschlossen.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen.
Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen
(Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2)
Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Werden Fledermäuse festgestellt, so ist der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Ζv	veifarbfledermaus (Vespertilio murinus)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: G TH: G Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig - schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/ Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück. (DIETZ 2007, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (2016))
	Lokale Population:
	Einzelne Funde sind im Raum Jena bekannt. Hierbei handelt es sich um Funde außerhalb von Quartieren sowie um bekannte Winterquartiere (TRESS et.al. 2012).
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme potenziellen Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude) kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zunächst nicht ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Arten in ihrem Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da sich keine für Winterquartiere geeignete Strukturen im Baufeld befinden (keine massiveren Gebäude, überwiegend Gartenhütten). Um festzustellen, ob sich essentiellen Quartierstandorte (Wochenstuben/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) in abzureissenden Gebäuden befinden, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2)

Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Werden Fledermäuse festgestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei Wochenstubengesellschaften/ andere regelmäßig genutzte Quartiere (essentielle Fortpflanzungsoder Ruhestätten) oder lediglich um Tagesverstecke der potenziell vorkommenden Arten handelt. Werden einzelne Vorkommen (Sommerquartiere, keine Wochenstuben) festgestellt, so ist lediglich der Abriss der Gebäude möglichst auf einen Zeitraum außerhalb dessen Nutzung als Quartier zu verlegen (z.B. Tagesversteck im Sommer: Abriss im Winterhalbjahr zwischen November und Februar).

Sind essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen betroffen (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere), so sind zusätzlich zur Verlegung des Abrisszeitraumes auf möglichst außerhalb der Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ggf. weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzguartieren (siehe Maßnahme A_{CFF}1) festzulegen.

(∑) CEF-Maßnahmen erforderlich:

<u>Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen</u> (<u>Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1)</u>

Werden **Fledermäuse in essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (Wochenstube/ andere regelmäßig genutzte Quartiere) im Rahmen der Maßnahmen V_{SAP} 2 in Gebäuden festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) durchzuführen. Ersatzquartiere können ggf. (bei schrittweise Umsetzung des B-Planes) teilweise an neu zu errichtenden Gebäuden im Geltungsbereich des B-Plangebietes angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena sowie der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
-	<u> </u>		

Ζv	veifarbfledermaus (Vespertilio murinus)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2. 2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich vorkommenden, in Gebäuden lebenden Fledermäuse werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist somit ausgeschlossen.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
	otorungsverbot ist errunt.
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
2.3	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Da durch die Maßnahme könnten potenzielle Quartierstandorte beeinträchtigt/ beseitigt werden (Gebäude), eine Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann somit zunächst nicht ausgeschlossen werden. Individuen in Winterquartieren sind nicht betroffen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen

Bi	ber (Castor fiber)
	Tierart nach Anhang II und IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: 3 TH: 2 Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen:</u> ☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Der europäische Biber (<i>Castor fiber</i> L.) besiedelt Gewässerufer sämtlicher Gewässersysteme von der Ebene bis in die Gebirgslagen. Optimale Lebensräume sind u.a. naturnahe, mäander- und altwasserreiche Flussauen mit großem Nahrungsangebot an Weichhölzern. Bibervorkommen sind gekennzeichnet durch in einem Reviersystem lebende Familien mit Elterntieren, diesjährigen und einjährigen Jungen. Zweijährige Jungtiere verlassen das Revier zur Gründung eigener Reviere. In Thüringen treten Populationsdichten von ein bis sechs Kilometern/ Biberrevier auf. Als Pflanzenfresser werden vor allem Wasserpflanzen und Jungtriebe von Weichhölzern, seltener auch an das Gewässer angrenzende Feldfrüchte verzehrt. Im Winter werden Knospen, Rinde und Zweige bevorzugt. Hierbei entstehenden die charakteristischen Fraßspuren bei der Fällung und Bearbeitung von Ufergehölzen. Gefällte Gehölze werden teilweise als Vorrat zusammengetragen und so gelagert, dass auch zu Zeiten von vereisten Gewässern Äste unterhalb des Eises beim Tauchen erreicht werden können. Die Erdbaue gräbt der Biber im Gewässerufer (Wohnkessel über Wasserspiegel, Eingänge unterhalb). Je nach Wasserstandsschwankungen oder Bodeneinbrüchen auf Land erfolgen die Anlage von Dämmen zur Wasserstandsregulierung sowie die Anhäufung von Ästen über dem Wohnkessel (sogenannte Biberburg) (LNT 2015).
	Lokale Population:
	Die Biberpopulation an der mittleren Saale hat sich erst in den Jahren nach 2006 wieder aufgebaut, nachdem die Art hier und auch in ganz Thüringen seit langem ausgerottet war. Schon 2009 war jedoch wieder der Saaleabschnitt zwischen Großheringen und Jena besiedelt. Ab 2010 wurden auch Teile der Saale südlich von Jena wiederbesiedelt, heute reicht die Wiederbesiedlung bis in den Raum Kaulsdorf (bis zu Saaletalsperren) und in die dort einmündende Loquitz. Im Stadtgebiet Jena sind zwei bis drei ständig besetzte Reviere des Bibers vorhanden (LNT 2015). Hierzu zählen auch die sporadischen Vorkommen einzelner Individuen (auf Nahrungssuche) am Gemdenbach.
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Bi	ber(Castor fiber)
	Tierart nach Anhang II und IV a) FFH-RL
.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Eingriff in die Bereiche am Gemdenbach. Um erhebliche Auswirkungen auf den am Gemdenbach sporadisch vorkommenden Biber vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, das die am Gemdenbach nahrungssuchenden Individuen des Bibers ihren eigentlichen Bau (Biberburg) weiter nördlich an der Saale angelegt haben und nur gelegentlich in der Nähe des Vorhabengebietes auf Nahrungssuche am Gemdenbach verweilen. Die hauptsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte liegt somit außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens.
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B- Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2. 2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Die geplanten Bauarbeiten finden nicht unmittelbar im Lebensraum des Bibers statt, der B-Plan liegt außerhalb der naturnahen Bereiche des Gemdenbaches. Um zusätzlichen Störwirkungen auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.
	<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-</u> Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein

Biber(Castor fiber)
Tierart nach Anhang II und IV a) FFH-RL
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen des Bibers, da dessen Habitat außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes lieget. Um diese Annahme sicherzustellen, werden die Flächen am Gemdenbach außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 endgültig ausgeschlossen werden.
<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)</u>
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Fi	SChotter (Lutra lutra) Tierart nach Anhang II und IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	RL-Status D: 1 TH: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art in <u>Thüringen</u> : ☐ günstig ☐ ungünstig-unzureichend ☐ ungünstig-schlecht ☐ unbekannt
	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
	Der europäische Fischotter (<i>Lutra lutra</i> L.) besiedelt jegliche Art von Gewässern mit ausreichend Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten. Die Art ist überwiegend Dämmerungs- und nachtaktiv. Reviergrößen eines Tieres können bis zu 90km Flusslauf einnehmen, in einer Nacht können 3-25 km zurückgelegt werden. Das umherstreifen findet im Land und im Wasser im ständigen Wechsel statt. Als Ruheplätze dienen vorhandene Verstecke, zum Beispiel unter Wurzeln, in Holz- und Reisighaufen oder Bauten anderer Arten. Eigene Baue werden selten angelegt. Innerhalb des Revieres erfolgen durch die Art Markierungen durch Losungen. Der Fischotter weist zwar eine geringe Reproduktionsrate, aufgrund seiner Mobilität und seiner unspezifischen Lebensraumansprüche aber ein hohes Ausbreitungspotenzial auf (LNT 2015).
	Optimale Lebensräume sind u.a. naturnahe, mäander- und altwasserreiche Flussauen mit großem Nahrungsangebot an Weichhölzern. Bibervorkommen sind gekennzeichnet durch in einem Reviersystem lebende Familien mit Elterntieren, diesjährigen und einjährigen Jungen. Zweijährige Jungtiere verlassen das Revier zur Gründung eigener Reviere. In Thüringen treten Populationsdichten von ein bis sechs Kilometern/ Biberrevier auf. Als Pflanzenfresser werden vor allem Wasserpflanzen und Jungtriebe von Weichhölzern, seltener auch an das Gewässer angrenzende Feldfrüchte verzehrt. Im Winter werden Knospen, Rinde und Zweige bevorzugt. Hierbei entstehenden die charakteristischen Fraßspuren bei der Fällung und Bearbeitung von Ufergehölzen. Gefällte Gehölze werden teilweise als Vorrat zusammengetragen und so gelagert, dass auch zu Zeiten von vereisten Gewässern Äste unterhalb des Eises beim Tauchen erreicht werden können. Die Erdbaue gräbt der Biber im Gewässerufer (Wohnkessel über Wasserspiegel, Eingänge unterhalb). Je nach Wasserstandsschwankungen oder Bodeneinbrüchen auf Land erfolgen die Anlage von Dämmen zur Wasserstandsregulierung sowie die Anhäufung von Ästen über dem Wohnkessel (sogenannte Biberburg) (LNT 2015).
	Lokale Population:
	Die Saale zwischen Rudolstadt und Jena wird als ständig besetzter Lebensraum mit zum teil lückiger Nachweisdichte angesehen (LNT 2015). Konkret im Raum Jena befinden sich 2 Nachweispunkte, wodurch davon auszugehen ist, dass die Art an der Saale östlich des Vorhabengebietes vorkommt und sporadisch auch im Gemdenbach auf Nahrungssuche sein kann.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Fisch	notter (Lutra lutra)
	Tierart nach Anhang II und IV a) FFH-RL
2.1 Prog	gnose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
erhe vorz unp nac Wei Bibe gele hau	Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Eingriff in die Bereiche am Gemdenbach. Um ebliche Auswirkungen auf den am Gemdenbach potenziell sporadisch vorkommenden Fischotter zubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor blanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes ch § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden. Siterhin ist davon auszugehen, das die am Gemdenbach nahrungssuchenden Individuen des ers ihren eigentlichen Bau (Biberburg) weiter nördlich an der Saale angelegt haben und nur egentlich in der Nähe des Vorhabengebietes auf Nahrungssuche am Gemdenbach verweilen. Die uptsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte liegt somit außerhalb des Wirkbereiches des rhabens.
\boxtimes	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	rmeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
	ngebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
beg des Gel zulä	Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und gleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von hölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht ässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der ingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Scl	hädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein
2.2 Pro	ognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
lieg den zud	geplanten Bauarbeiten finden nicht unmittelbar im Lebensraum des Fischotters statt, der B-Plan außerhalb der naturnahen Bereiche des Gemdenbaches. Um zusätzlichen Störwirkungen auf Gemdenbach vorzubeugen, sind diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes dem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Somit kann ein Eintritt des urungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.
\boxtimes	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	rmeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
<u>Pla</u>	ngebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
beg des Gel zulä	Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und gleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von hölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht ässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der ingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Stö	örungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Fischotter (Lutra lutra)
Tierart nach Anhang II und IV a) FFH-RL
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen des Fischotters, da dessen Habitat außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes liegt. Um diese Annahme sicherzustellen, sind diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 endgültig ausgeschlossen werden.
Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf.
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u>: Gefahr von Tötung von Individuen durch Bauarbeiten und/ oder Nutzung des Wohngebietes, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Unter dieses Verbot fällt auch die Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen betroffener Arten (z.B. Eier).

Im B-Plangebiet sind zahlreiche Brutvorkommen planungsrelevanter Arten zu Erwarten. Haupthabitate sind Gehölze und Gebäude in den überplanten Kleingartenanlagen sowie Gehölzhabitate entlang des Bachlaufes am Gemdenbach.

Durch das Vorhaben des B-Plangebietes sind mögliche Beeinträchtigungen von Individuen in zu fällenden Gehölzen sowie in abzureißenden Gebäuden im B-Plangebiet denkbar. Die Grünachse am Gemdenbach wird von der B-Planung jedoch nicht berührt (außerhalb Geltungsbereich) und bleibt somit als Brutgebiet, Nahrungs- und Rückzugsfläche erhalten. Auch im geplanten Wohngebiet mit einer derzeit geplanten GRZ von 0,36 werden neue Grünstrukturen im Rahmen der Festsetzung zur Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen geschaffen. Innerhalb dieser Grünstrukturen entstehen neue, als Bruthabitat geeignete Strukturen für die Avifauna (z.B. Gehölzstrukturen auf den nicht überbaubaren Flächen).

Für den Bebauungsplan wird ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für folgende Vogelarten geprüft:

Tabelle 5: Zu prüfende potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum

Artnahme	wissenschaftlich	RL TH*	RL D*	streng geschützt *	VSRL Anh. I *	Gilde nach Lebensräumen
Bachstelze	Motacilla alba	*	*			Arten an Bachläufen
Baumpieper	Anthus trivialis	*	V			Arten der Gehölze
Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*			Arten der Gehölze
Bluthänfling	Carduelis cannabina	*	V			Arten der Gehölze
Buntspecht	Dendrocopus major	*	*			Baumhöhlenbrüter
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*			Arten der Gehölze
Elster	Pica pica	*	*			Arten der Gehölze
Feldsperling	Passer montanus	*	V			Baumhöhlenbrüter

Artnahme	wissenschaftlich	RL TH*	RL D*	streng geschützt *	VSRL Anh. I *	Gilde nach Lebensräumen
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*			Arten der Gehölze
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*			Baumhöhlenbrüter
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	*			Baumhöhlenbrüter
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*	*			Arten an Bachläufen
Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*			Arten der Gehölze
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*			Arten der Gehölze
Girlitz	Serinus serinus	*	*			Arten der Gehölze
Grauschnäpper	Musciapa striata	*	*			Arten der Gehölze
Grauspecht	Picus canus	*	2	х	Anh.1	Baumhöhlenbrüter
Grünspecht	Picus viridis	*	*	х		Baumhöhlenbrüter
Haubenmeise	Parus cristatus	*	*			Baumhöhlenbrüter
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*			Gebäudebrüter
Haussperling	Passer domesticus	*	V			Gebäudebrüter
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*			Arten der Gehölze
Hohltaube	Columba oenas	*	*			Baumhöhlenbrüter
Kernbeißer	Coccothrausthes coccothrausthes	*	*			Arten der Gehölze
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	*			Arten der Gehölze
Kleiber	Sitta europaea	*	*			Baumhöhlenbrüter
Kleinspecht	Dryobates minor	*	V			Baumhöhlenbrüter
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V			Arten der Gehölze
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*			Arten der Gehölze
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*			Arten der Gehölze
Pirol	Oriolus oriolus	*	V			Arten der Gehölze
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*			Arten der Gehölze
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*	*			Arten der Gehölze
Star	Sturnus vulgaris	*	*			Baumhöhlenbrüter
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*			Arten der Gehölze
Stockente	Anas platyrhynchos	*	*			Arten an Bachläufen
Sumpfmeise	Parus palustris	*	*			Baumhöhlenbrüter
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	*			Arten der Gehölze
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*			Arten der Gehölze
Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	Х		Arten der Gehölze
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*			Arten der Gehölze
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	*	*			Arten der Gehölze
Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*			Arten an Bachläufen
Weidenmeise	Parus montanus	*	*			Baumhöhlenbrüter
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*			Arten der Gehölze
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*			Arten der Gehölze

Da sich die vorliegende artenschutzrechtlicher Prüfung auf eine Potenzialabschätzung der vorkommenden Tierarten aufbaut und keine konkreten Angaben zur Häufigkeit (Anzahl Brutpaare, Verteilung, etc.) bzw. zu tatsächlich besetzten Brutrevieren einzelartbezogen ableiten lassen, werden die zu betrachtenden Arten in lebensraumbezogene Gilden (Arten der Gehölze, Baumhöhlenbrüter, Arten an Gebäuden und Arten der Bachläufe) zusammengefasst und entsprechend gemeinsam hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Für den Bebauungsplan wird ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die folgenden potenziell vorkommenden Vogelarten nicht weiter geprüft, da diese als Allerweltsarten gelten und bereits bei der oben ausgeführten Abschichtung (siehe Kapitel 4.4) aus dem Prüfraster ausscheiden. Alle diese Arten sind sehr häufig verbreitet, nicht gefährdet (weder in Thüringen noch in Deutschland), sind nicht streng geschützt und sind nicht auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Tabelle 6: Nicht zu prüfende, potenziell vorkommende Allerweltsarten der Avifauna

Artnahme	wissenschaftlich
Amsel	Turdus merula
Blaumeise	Parus caeruleus
Buchfink	Fringilla coelebs
Gartengrasmücke	Sylvia borin
Goldammer	Emberiza citrinella
Grünfink	Carduelis chloris
Kohlmeise	Parus major
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Ringeltaube	Columba palumbus
Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Singdrossel	Turdus philomelos
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes

	ogelarten der Siedlunge ausrotschwanz, Haussperling)	en
		Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen Hausrotschwanz: Haussperling:	RL-Status in D und TH als ungefährdet eingestuft RL-Status D: V TH: *
		alle Arten im UG: ☐ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich Status: Brutvögel, Nahrungsgäste
	Lebensraum/ Vorkommen:	
	Die genannten Arten besiedeln nördlich der B7 (Karl-Liebknecht-	im Wesentlichen Gebäude der bestehenden Kleingartensiedlung Straße).
	Lokale Population:	
	Hausrotschwanz und Haussperlin	ng: sehr häufige Arten, Vorkommen potenziell möglich.
	Der Erhaltungszustand der <u>loka</u>	llen Population wird demnach bewertet mit:
	Hausrotschwanz, Haussperling: ⊠ her	vorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose der Schädigungsv	verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Ruhestätten mit Individuen bzw werden, wenn die Arten Nester in	kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder v. ihren Entwicklungsformen infolge des Baubetriebs beschädigt n abzureissenden Gebäude angelegt haben und hier gerade brüten. ädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vollständig
		men erforderlich:
	•	tenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen
	(Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 2	
	gebäudebrütenden Vogelarten zu durch eine fachlich qualifizierte Po	en Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke erson (Biologen/ -innen) unmittelbar vorderen Abriss. Werden keine tellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
	(⊠) CEF-Maßnahmen erforderlic	h:
	Aufstellung von Nisthilfen für o	die Avifauna und von Fledermauskästen
	Werden im Rahmen der Maß Gebäuden festgestellt, sind unt zusätzlich Ausgleichsmaßnahme dauerhaften Niststätten sind kein	nahme V _{SAP} 2 Brutvögel mit dauerhaften Niststätten an den er Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena en zur Bereitstellung von Ersatznestern zu planen. Bei nicht e Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da die entsprechenden Arten auen und im Kontext der umgebenden Siedlung (Stadt Jena) nlage von Nestern bestehen.
	Schädigungsverbot ist erfül	llt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten der Siedlungen

(Hausrotschwanz, Haussperling)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich brütenden Arten werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarheiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngehiet nicht höher

	sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-
	Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein
2. 3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	Im Rahmen der Bauarbeiten können Individuen infolge des Baubetriebs getötet werden, wenn die genannten Arten im abzureissenden Gebäude brüten (Tötung von Elternvögeln, Eiern oder Jungvögeln, die nicht flüchten (können)).
	<u>Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich relevante Artenvorkommen</u> (<u>Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}2</u>)
	Vor dem Abriss der im überplanten Bereich liegenden Gebäude sind diese auf ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu prüfen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Bauwerke durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/ -innen) unmittelbar vor deren Abriss. Werden keine Brutstätten von Vögeln festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
	Werden Brutstätten von Vögeln an den Gebäuden festgestellt, ist der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit (ab September) durchzuführen.
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

notungsverbot ist erfullt: 🔲 ja 🔀 nein	Tötungsverbot ist erfüllt:	🗌 ja 🛛 nein
----------------------------------------	----------------------------	-------------

Vogelarten der Gehölze (Höhlenbrüter)

(Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Sumpfmeise, Weidenmeise)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Star,

Sumpfmeise und Weidenmeise: in D und TH als ungefährdet eingestuft

Gartenrotschwanz: RL-Status D: * TH: V
Feldsperling, Kleinspecht RL-Status D: V TH: *
Grauspecht RL-Status D: 2 TH: *

alle o.g. Arten : ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Alle Arten sind (potenzielle) Brutvögel in entsprechend geeigneten Gehölzen in den Kleingärten und insbesondere entlang des Gemdenbaches

Lebensraum/ Vorkommen:

Die genannten Arten sind Höhlenbrüter und können in starken Gehölzen mit Höhlen im B-Plangelände vorkommen, wenn diese Baumhöhlen aufweisen.

Lokale Population:

- Häufig verbreitete Art, Vorkommen im Untersuchungsraum möglich: Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kleiber, Star, Sumpfmeise
- Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO Jena" (VTO 2011): Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Weidenmeise

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den zu entfernenden Gehölzen kommen, wenn Gehölze mit Baumhöhlen vorhanden sind. Somit kann ein Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht völlig ausgeschlossen werden. Es bedarf daher artspezifischer Vermeidungs- und, wenn Höhlenbäume vorhanden sind, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}1)

Vor der Beseitigung von Gehölzen ist zu prüfen, ob diese ein Vorkommen von essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Höhlenbrütern (Baumhöhlen) aufweisen. Dies erfolgt durch eine einmalige Begehung der Gehölzbestände durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologen/-innen). Werden keine Höhlenbäume festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Vogelarten der Gehölze (Höhlenbrüter) (Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Sumpfmeise, Weidenmeise) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL zu 2.1) Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (⊠) CEF-Maßnahmen sind ggf. erforderlich: Aufstellung von Nisthilfen für die Avifauna und von Fledermauskästen (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1) Werden durch Maßnahme 1 V_{SAP} Höhlenbäume mit essentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den o.g. Höhlenbrütern festgestellt, so sind Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzhabitaten (Ausbringung von Nistkästen) durchzuführen. Ersatzhabitate können ggf. an zu erhaltenden Gehölzen im Geltungsbereich des B-Plangebietes oder im Bereich des Gemdenbaches angebracht werden. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Jena. Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich brütenden Arten werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden. Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-

Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen

Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein			
CEF-Maßnahmen erforderlich	ղ:				
Haturianen Genoizbestandes dui	CHZUIUIII	CII.			

Vogelarten der Gehölze (Höhlenbrüter)

(Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Sumpfmeise, Weidenmeise)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zum Verlust von einzelnen Individuen der oben genannten Arten kommen, wenn diese in den Gehölzen im Baufeld brüten. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf daher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}1)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (einschl. Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird.

Tötungsverbot ist erfüllt:	□ia	$oxed{oxtpsi}$ nein
i otalias vei bot ist el lant.	ı ıa	

Vogelarten der Gehölze

(Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter außerhalb von Baumhöhlen)

(Baumpieper, Birkenzeisig, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Turteltaube, Wachholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1	Grun	dinfo	rmatic	non
	. 71		111111111	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

Birkenzeisig, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Nachtigall, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Stieglitz, Türkentaube, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Wacholderdrossel: in D und TH als ungefährdet eingestuft

Baumpieper, Bluthänfling, Pirol: RL-Status D: V TH: *
Turteltaube: RL-Status D: 3 TH: V
Gelbspötter, Trauerschnäpper: RL-Status D: * TH: 3
Kuckuck: RL-Status D: V TH: V

alle o.g. Arten : ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Alle Arten sind (potenzielle) Brutvögel in entsprechend geeigneten Gehölzen

Lebensraum/ Vorkommen:

Die genannten Arten legen ihr Nest in Gehölzstrukturen an (auf Bäumen, in Sträucher, Gebüschen und auf Ästen) und finden im B-Plangebiet vielfältige Strukturen an, die potenziell als Bruthabitat geeignet sind. Insbesondere auch die unmittelbar zum B-Plan benachbarte Gewässerniederung des Gemdenbaches mit seinen ausgeprägten Gehölzsäumen sind hier ein bedeutsamer Lebensraum.

Lokale Population:

- Häufig verbreitete Art, Vorkommen im Untersuchungsraum möglich: Baumpieper, Elster, Fitis, Gelbspötter, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp
- Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO Jena" (VTO 2011):
 Birkenzeisig, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gimpel, Girlitz, Kuckuck, Misteldrossel, Nachtigall,
 Pirol, Schwanzmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger
- Nachweis als Brutvogel in benachbarten Blattschnitten der TK10 "5035 SO Jena" (VTO 2011): Turteltaube

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach

Vogelarten der Gehölze

(Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter außerhalb von Baumhöhlen)

Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube,

(Baumpieper, Birkenzeisig, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Turteltaube, Wachholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den zu entfernenden Gehölzen kommen. Die hier relevanten Vogelarten bauen in jeder Brutsaison ein neues Nest, sodass der Verlust einzelner Nester außerhalb der Brutzeit (gemäß Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}1, siehe Prognose unter 2.3) keine Beeinträchtigung darstellt und demnach nicht der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 3 erfüllt wird. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen sind ggf. erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🔀 nein 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die geplanten Bauarbeiten finden im Innenbereich einer Siedlung sowie im Nahbereich einer stark befahrenen Straße (B7) statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die im Umfeld der Baustelle im Siedlungsbereich brütenden Arten werden als nicht erheblich eingeschätzt, da die Störwirkungen durch die Bauarbeiten sowie durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet nicht höher sind als die Vorbelastung aus dem bestehenden Ortsumfeld. Um Störwirkungen auf die dem Vorhaben benachbarten Biotopstrukturen am Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme

geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}3)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen

naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.	J
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
-	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein	

Vogelarten der Gehölze

(Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter außerhalb von Baumhöhlen)

(Baumpieper, Birkenzeisig, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Turteltaube, Wachholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zum Verlust von einzelnen Individuen der oben genannten Arten kommen, wenn diese in den Gehölzen im Baufeld brüten. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf daher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen/ Baumkontrolle (Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}1)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (einschl. Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 15. Oktober bis Ende Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird.

Tötungsverbot ist erfüllt:	□ ja ⊠ nein
TOLUTIUS VELDOL ISL ETTUILL.	

Vogelarten der Gewässer (Bachläufe) (Bachstelze, Gebirgsstelze, Stockente, Wasseramsel)			
, 20	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL		
1	Grundinformationen		
	Bachstelze, Gebirgsstelze, Stockente, Wasseramsel: in D und TH als ungefährdet eingestuft		
	alle o.g. Arten : ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Alle Arten sind (potenzielle) Brutvögel in entsprechend geeigneten Strukturen am Gemdenbach		
	Lebensraum/ Vorkommen:		
	Die genannten Arten legen ihr Nest in Nischen oder Gehölzstrukturen am Gewässerrand bzw. oberhalb des Gewässers (Wasseramsel) an. Entlang des Gemdenbaches sind somit potenziell als Bruthabitat geeignete Strukturen für diese Arten gegeben.		
	Lokale Population:		
	 Häufig verbreitete Art, Vorkommen im Untersuchungsraum möglich: Bachstelze, Stockente Nachweis als Brutvogel im Blattschnitt der TK10 "5035 SO - Jena" (VTO 2011): Gebirgsstelze, Wasseramsel 		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: Bachstelze, Stockente		
	hervorragend (A) 🛛 gut (B) 🔲 mittel – schlecht (C)		
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Eingriff in die Bereiche am Gemdenbach. Um erhebliche Auswirkungen auf die am Gemdenbach vorkommenden Arten vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.		
	Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-		
	Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme V _{SAP} 3)		
	Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.		
	CEF-Maßnahmen sind ggf. erforderlich:		
	Schädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein		

Vogelarten der Gewässer (Bachläufe) (Bachstelze, Gebirgsstelze, Stockente, Wasseramsel)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden nicht unmittelbar im Lebensraum der hier beschriebenen Arten statt, der B-Plan liegt außerhalb der Habitate der genannten Arten am Gemdenbach. Um zusätzlichen Störwirkungen auf den Gemdenbach vorzubeugen, werden diese Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zudem vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

<u>Vermeidung von Eingriffen in naturnahe Bereiche des Gemdenbaches außerhalb des B-Plangebietes (Vermeidungsmaßnahme $V_{SAP}3$)</u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

naturnahen Gehölzbestandes durc	chzuführen.	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich	h:	
-		
Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ⊠ nein	

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es nicht zum Verlust einzelnen Individuen der oben genannten Arten, da deren Habitate außerhalb des B-Plangebietes und damit außerhalb des Baufeldes liegen. Um diese Annahme sicherzustellen, werden die Flächen am Gemdenbach außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme geschützt. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 endgültig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung von insbesondere im Gemdenbachtal (Bachlauf und begleitende Gehölzstrukturen) vorkommenden Arten sind die naturnahen Flächen nördlich außerhalb des B-Plangebietes vor unplanmäßiger Flächeninanspruchnahme zu schützen. Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen am Gemdenbach sind nicht zulässig. Ausnahme sind hierbei ggf. erforderliche Beräumungsmaßnahmen von Resten der Kleingärten zwischen dem Geltungsbereich und dem Bachlauf. Diese sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres unter Schonung des vorhandenen naturnahen Gehölzbestandes durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja ☐ nein	

8 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung für (potenziell) betroffene Arten ist nicht notwendig, da die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

9 Fazit

Die Relevanzprüfung ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Schädigungsund Störungstatbestände nach §44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum.

Hierzu gehören 15 Arten der Artengruppen Fledermäuse, 2 Arten der Artengruppe Säugetiere und 46 Arten der Gruppe der Vögel. Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten oder artenschutzrechtlich relevanter Arten (Anhang II/IV FFH-RL und weitere national streng geschützte Arten) aus anderen Artengruppen lagen nicht vor.

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen $V_{SAP}1$ (Bauzeitenregelung/ der drei Gehölzrodungen/ Baumkontrolle), V_{SAP}2 (Vorabkontrolle Gebäude auf artenschutzrechtlich Artenvorkommen) und $V_{SAP}3$ (Vermeidung unplanmäßiger inanspruchnahme am Gemdenbach) weitgehend verhindert werden. Für den Fall, dass bei Vermeidungsmaßnahme V_{SAP}1 und V_{SAP}2 an Gebäuden oder Gehölzen essentielle Lebensstätten Vögeln (dauerhafte Nistplätze) oder Fledermäusen von (Wochenstubengesellschaften sowie andere regelmäßig genutzte Quartiere, Winterquartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden) festgestellt werden, sind zur endgültigen Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier v.a. Nr. 3, Schädigungsverbot) Ersatz-Nisthilfen oder Ersatzquartiere (Fledermauskästen) als Ersatz für die verloren gehenden Strukturen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 1) zu schaffen.

Insgesamt treten somit keine Schädigungs- und Störungstatbestände für planungsrelevante Arten auf. Somit ist auch für keine Art eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

10 Quellenverzeichnis

Literatur

- ANDERS, O., J.BODDENBERG, F. FRITZLAR, A. HAHN, F. HERMSDORF, S. KLAUS, A. LUX, T. MÖLICH, U. MÜLLER, M. ORLAMÜNDER, A. ROTHGÄNGER, M. SCHMALZ & H. UTHLEB UNTER MITARBEIT VON C. GENßLER, P. KÜMPEL & K. WOLF (2015): Auf vier leisen Sohlen Streng geschützte Säugetiere in Thüringen. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 52 (4), Sonderheft, Jena. (LNT 2015)
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 55, 434 S.
- BINOT-HAFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. STRAUCH (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), 716 S.
- BRINKMANN, R., BACH, L., BIEDERMANN, M., DIETZ, M., DENSE, C., FIEDLER, W., FUHRMANN, M., KIEFER, A., LIMPENS, H., NIERMANN, I., SCHORCHT, W. RAHMEL, U., REITER, G., SIMON, M., STECK, C.E., ZAHN, A. (AG QUERUNGSHILFEN, 2003): Querungshilfen für Fledermäuse, Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Kenntnisstand, Untersuchungsbedarf im Einzelfall, fachliche Standards zur Ausführung. Stand April 2003
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten. FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN-UND VERKEHRSWESEN FGSV (2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Verknüpfung von Lebensräumen an Straßen.
- DIETZ ET AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie, Kennzeichen
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRUGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STUBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 6: Pilze (Teil 2) – Flechten und Myxomyzeten. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (6). 240 S.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (Bearb.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskunde 28, 744 S.
- Lux, A., Baierle, H., Boddenberg, J., Fritzlar, F., Rothgänger, A., Uthleb, H. & W. Westhus (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012. In Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2) 2014: S. 51–66
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.
- OHLENDORF, B., HECHT, B., STRASSBURG, D., THEILER, A. & P. T. AGIRRE-MENDI (2001): Bedeutende Migrationsleistung eines markierten Kleinabendseglers (Nyctalus leisleri): Deutschland Spanien Deutschland. Nyctalus (N.F.) 8: 60-64.
- Rost, F. & H. Grimm (2004): Kommentierte Artenliste der Brutvögel Thüringens. Anzeiger des Vereins Thüringer Ornithologen 3: 117 218
- STADT JENA (2016): Unveröff. Städtebauliche Entwurfsskizze Stand 04/2016

- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016): Landschaftsinformationssystem (LINFOS)
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2004): Naturräume Thüringens. Naturschutzreport Heft 21/2004.
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport Heft 26, Jena, 544 S.
- TRESS, J., TRESS, C. & K.-P. WELSCH (1994): Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport 8.
- Tress, J.; Biedermann, M.; Geiger, H.; Prüger, J.; Schorcht, W., Tress, C. & K.-P. Welsch (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie) vom 21.Mai 1992 (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI. EG Nr. L 305/42).
- Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (ABI. EU vom 26.01.2010)
- ThürNatG Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz): Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 30. August 2006, zuletzt geändert Gesetz vom 15. 07.2015 (GVBI. S.113)
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN 2010), Ref. 29 Naturschutzrecht, Landschaftsplanung, Landschaftspflege (2010): Das Naturschutzrecht in Thüringen ab dem 1.März 2010. Synopse des am 1.März 2010 in Kraft tretenden Bundesnaturschutzgesetzes, weiterer einschlägiger Vorschriften des Bundesrechtes und der fortgeltenden Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft. –Eine Anwendungshilfe- (Stand: 3. Juni 2010)

Internet

- FREISTAAT THÜRINGEN (2016): GDI-Th Thüringen. Geoproxy Thüringen. http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2009a): Artenliste 1 Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): In: Artenlisten von Thüringen 2009:

 http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009b): Artenliste 2 Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): In: Artenlisten von Thüringen 2009:
 - http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2009c): Artenliste 3 Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen: In: Artenlisten von Thüringen 2009: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2009d): Artensteckbriefe Thüringen 2009 (Anhang IV-Arten FFH-RL; Streng geschützte Arten).

 http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppe n/index.aspx

- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2010a): Artenliste 4 Zusammenstellung der Anhang-II-Arten (FFH-RL) von Thüringen:
 - http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_4_zusammenst_6_021110_anh_ii_art en_th_monitoringgrundlage.pdf
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2010b): Artensteckbriefe Thüringen 2010 (Anhang II-Arten FFH-RL).
 - http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppe n anhangll/index.aspx
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016a): Internetportal Umwelt Regional, Stadt Jena. www.tluq-jena.de/uw_raum/umweltregional/j/j02.html
- THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016b):Internetportal Artenschutz. http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/index.aspx
- Verein Thüringer Ornithologen E. V. (2011): Verbreitung der Brutvögel Thüringens. Stand: Februar 2015. http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm

www.tlug-jena.de